

Bebauungsplan Nr. 45 „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord

Große Kreisstadt Delitzsch

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

November 2024

Erstellt

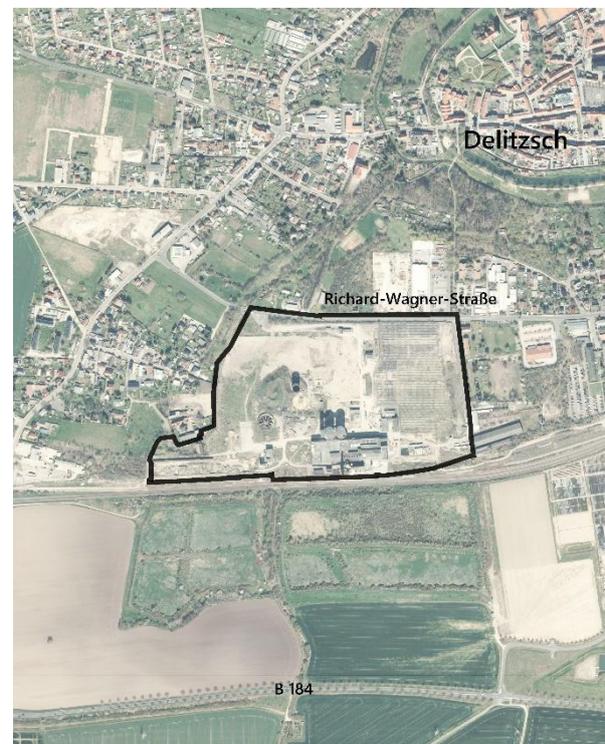
ICL Ingenieur Consult GmbH mit
Adrian Landschaftsplanung
Dipl.-Geogr. L. Adrian und
bioplan Gutachterbüro für Stadt- und
Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk

geprüft und freigegeben
E. Toussaint M.Sc.

Stand
01

Projektnummer
24 016

Datum
November 2024



ICL Ingenieur Consult GmbH

Diezmannstraße 5

D-04207 Leipzig

T +49 341 41541-0

F +49 341 41541-11

E office@icl-ing.com

W www.icl-ing.com



Stadt
Delitzsch

Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch

„Forschungs- und Transfercampus Chemie - CTC“ Teilbereich Nord



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

November 2024

ADRIAN LANDSCHAFTSPLANUNG
Büro für Landschaftsökologie und -planung
Denkmalsblick 12 04277 Leipzig
Tel.: 0341-3018074 mobil: 01525-3709003
info@adrian-landschaftsplanung.de
www.adrian-landschaftsplanung.de

in Zusammenarbeit mit



bioplan
Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie
Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk
Schreiberstraße 14, 04109 Leipzig
Tel.: 0341/ 441 2022
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Auftraggeber **Stadt Delitzsch** über
ICL Ingenieur Consult GmbH
Diezmannstraße 5
D-04207 Leipzig
T +49 341 41541-0
F +49 341 41541-11
E office@icl-ing.com
W www.icl-ing.com

Auftragnehmer: **ADRIAN LANDSCHAFTSPLANUNG**
Büro für Landschaftsökologie und -planung
Denkmalsblick 12 04277 Leipzig
Tel.: 0341-3018074 mobil: 01525-3709003
info@adrian-landschaftsplanung.de
www.adrian-landschaftsplanung.de

in Zusammenarbeit mit



bioplan
Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie
Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk
Schreiberstraße 14, 04109 Leipzig
Tel.: 0341/ 441 2022
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Bearbeitung: Lucia Adrian Diplom-Geographin
PD Dr. habil. B.C. Meyer Geograph/Landschaftsökologe
Dr. Petra Strzelczyk Diplom-Biologin
Ann-Juliane Breitenbach Diplom-Biologin

November 2024

Leipzig, November 2024

Dipl.-Geogr. Lucia Adrian

Titelbild: Bestandsplan zum Grünordnungsplan mit Luftbild 2023 im Hintergrund
(ICL/Adrian 05/2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.1	Artenschutzrechtlicher Rahmen	9
2.2	Begriffsbestimmungen	11
3	Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen	14
3.1	Vorgehensweise	14
3.2	Verwendete Datengrundlagen.....	15
4	Untersuchungsraum und Methodik der faunistischen Erfassungen	16
4.1	Untersuchungsraum / Geltungsbereich	16
4.2	Faunistische Erfassung im Gelände, Termine	16
5	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens.....	17
5.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	17
5.2	Vorhabensbeschreibung	18
5.3	Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	20
6	Potenzialabschätzung der Arten im Untersuchungsgebiet (Relevanzprüfung)	23
7	Erfassungsergebnisse - Datenlage planungsrelevanter Arten im Plangebiet.....	27
7.1	Reptilien.....	27
7.2	Amphibien.....	27
7.3	Fische	28
7.4	Insekten	28
7.5	Brutvögel.....	29
6.3.	Fledermäuse	36
8	Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	38
8.1	Herpetofauna (Zauneidechse).....	39
8.2	Brutvögel.....	41
8.3	Fledermäuse	53
9	Maßnahmenplanung	55
9.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	55
9.1.1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	55
9.1.2	Monitoring.....	55
9.2	CEF-Maßnahmen	56
10	Bewertung der Verbotstatbestände und Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	61
11	Literatur und Quellen.....	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet mit Umgebung (Bestandsplan zum Grünordnungsplan mit Luftbild 2023 im Hintergrund (ICL/Adrian 05/2024); Bild- und Kartengrundlage © GeoSN	7
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Nordteil und Südteil) © GeoSN; ICL	8
Abbildung 3: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).....	14
Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes (UG: rot) Quelle: RAPIS, mit Darstellung des nördlich angrenzenden LSG Loberaue (keine weiteren umliegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht).....	18
Abbildung 5: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Entwurf) Quelle: ICL Stand September 2024	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	21
Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten (außer Vögel) des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) und des Anhang IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen.	23
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Reptilienarten (Quelle: [1]) mit Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (2012), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und mit Gefährdungsgrad nach der Roten Liste von Deutschland (Grüneberg et al. 2015) und Sachsen (Zöphel et al. 2016).....	27
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Brutvogelarten mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad (Quelle: [1])	30
Tabelle 5: Alphabetische Liste der im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesenen Brutvogelarten (Quelle Arten: [1]) mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad sowie Relevanz für die weitere Betrachtung.....	33
Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im UG mit Schutzstatus und Gefährdung	36
Tabelle 7: Konfliktanalyse Zauneidechse	39
Tabelle 8: Konfliktanalyse Turmfalke	41
Tabelle 9: Konfliktanalyse Schwarzkehlchen.....	42
Tabelle 10: Konfliktanalyse Neuntöter	44
Tabelle 11: Konfliktanalyse Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter [BWB]	45
Tabelle 12: Konfliktanalyse Gilde der Gehölzhöhlenbrüter [GHB].....	47
Tabelle 13: Konfliktanalyse Gilde der Gehölzfreibrüter (inkl. Hecken/Gebüsche) [GFB]	49
Tabelle 14: Konfliktanalyse Gilde der Bodenbrüter (inkl. bodennahe Vegetation) [BoB]	51
Tabelle 15: Konfliktanalyse Gilde der Fledermäuse	53
Tabelle 15: Liste der Schutz-/Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des AFB zum Bebauungsplan (BPL) Nr. 45 der Stadt Delitzsch: „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord.....	57

ANLAGEN

Anlage 1	Artdatenblätter
Anlage 2	Maßnahmenblätter
Anlage 3	Maßnahmenplan
Anlage 4	Plan zur Brutvogelerfassung (Reuter 2024)
Anlage 5	Plan zur Zauneidechsenerfassung (Reuter 2024)
Anlage 6	Kartierbericht (Reuter 2024)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
BN	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
CEF- Maßnahmen	Englisch „continued ecological functionality“ = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
EU-ASchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1ff), berichtigt im ABl L 298 vom 1.11.1997, S.70, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1320/ 2014 der Kommission vom 1. Dezember 2014 (ABl. L 361 S.1).
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.). <u>Anhang IV</u> : Tier- und Pflanzenarten, die unter besonderem Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten oder schützenswert sind
FCS-Maßnahmen	Englisch „favourable conservation status“ = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LSG.....	Landschaftsschutzgebiet
Maßn.-Nr.	Maßnahmen-Nummer
ÖBB.....	Ökologische Baubegleitung bzw. -überwachung
PG	Plangebiet
RL D/ RL SN.....	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
SächsNatSchG.....	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
SO	Sondergebiet
Tab.	Tabelle
TF	Textliche Festsetzung
UG	Untersuchungsgebiet
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl EU L 20/7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.). <u>Anhang I</u> : Vogelarten, für die besondere Schutzgebiete im Natura-2000-Netz eingerichtet werden müssen <u>Art. 4 Abs. 2 V-RL</u> : regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind
z.B.	zum Beispiel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan (BPL) Nr. 45 der Stadt Delitzsch „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord, sollen auf einer Plangebietsfläche von insgesamt ca. 21 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Sondergebietsflächen zum Zweck der Forschung und Entwicklung geschaffen werden.

Es handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es soll sichergestellt werden, dass sowohl der Stadt Delitzsch als auch dem CTC für die Umsetzung der geplanten Entwicklung eine umfängliche Flexibilität in der Planung und Umsetzung geboten wird. Konkreter Planungsanlass sind die Belange und Erfordernisse der Stadt Delitzsch für die Entwicklung einer großflächigen Forschungseinrichtung. Dazu gehören die eigentlichen, für die Forschung und Entwicklung vorgesehenen, als auch die für die Erschließung des Standortes notwendigen Flächen. Einbezogen wurden ebenfalls, sofern flächentechnisch möglich, randlich Flächen, die ggf. dem ökologischen Ausgleich dienen können.



Abbildung 1: Plangebiet mit Umgebung (Bestandsplan zum Grünordnungsplan mit Luftbild 2023 im Hintergrund (ICL/Adrian 05/2024); Bild- und Kartengrundlage © GeoSN



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Nordteil und Südteil) © GeoSN; ICL

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird geprüft, ob durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber den europäischen Vogelarten bzw. den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet entstehen und ob hierdurch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben teilweise um einen Eingriff i.S.d. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt, sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gesondert, hier im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan, zu betrachten und zu bilanzieren. Der vorliegende AFB stellt daher auf die europarechtlich geschützten Arten ab, eine Betrachtung der nur national geschützten Arten hingegen kann hier entfallen.

Zum Bebauungsplan wurden faunistische Erfassungen insbesondere von Vögeln und Reptilien durchgeführt. Auf Basis der Begehungen wurde ein Kartierbericht mit Datum 17.10.2024 [1] vorgelegt, der eine wesentliche Grundlage des vorliegenden AFB bildet.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL) seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1 a) - d) und Art. 13 Abs. 1 a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG aktuell nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten

(= streng geschützte Arten) sowie für die europäischen Vogelarten (**streng und besonders geschützte Arten**). Ein Vorhaben ist damit bezüglich der Sätze 1, 3 und 4 des § 44 Abs. 1 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt die Maßgabe, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern dürfen und ihr räumlich-funktionaler Verbund gewahrt bleiben muss (abhängig von Aktivitätsräumen der Arten).

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (**continued ecological functionality**) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF- Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

FCS-Maßnahmen (**favourable conservation status**) dienen dagegen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes. Es handelt sich meist um Maßnahmen zur Erweiterung oder Optimierung oder zur Neuanlage entsprechender Habitate. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung flexibler.

Nach § 44 Abs. 5 liegen die Verbotstatbestände gegenüber wild lebenden Tieren die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt werden, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten zunächst nach § 44 Abs. 5 grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist und ob Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, ist im Regelfall eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich, wobei die Belange des Artenschutzes, einschließlich der zugehörigen Maßnahmen mit den Anforderungen des öffentlichen Interesses, von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgewogen werden müssen. Dabei sind auch die Ausnahmeregelungen der europäischen Richtlinien zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

2.2 Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ... (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - europäische Vogelarten, und
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind
Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.
Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.

Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind **Fortpflanzungsstätten** als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).

Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind:

- für die Balz;
- für die Paarung;
- für den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung;
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens;
- als Nest oder Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, „die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen“ (EU-KOMMISSION 2007: 47).

Schadigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG dem Wortlaut nach auch von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, soweit die Tötung/Verletzung unvermeidbar mit der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden ist. Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller zumutbaren bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Tötung/ Verletzung nicht vermeiden lässt.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch angegeben, dass diese Vorschrift hinsichtlich ihrer Freistellung vom Tötungs-/Verletzungsverbot gegen europäisches Recht verstößt (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht angewendet werden kann (LAU 2012: 104), jedenfalls wenn man auf der sicheren Seite bleiben will. Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch u.a. für die Straßenplanung davon aus, dass dieses Verbot erst dann erfüllt ist, wenn das Vorhaben das Tötungs-/Verletzungsrisiko für die Tiere der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteil 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Eine Risikoerhöhung in signifikanter Weise soll dabei dann nicht gegeben sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der mit einem solchen Vorhaben in der freien Natur immer einhergeht und insofern mit den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens vergleichbar ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09).

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Es hat dies im Ergebnis jedoch offengelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein

Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der **lokalen Population** ist rechtlich ebenfalls nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung

Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als **erhebliche Störung** einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (**continued ecological functionality**) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass *keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf* (BT-Drs. 16/5100). Die CEF-Maßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht. Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern.

3 Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen

3.1 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich streng an den Vorgaben des BNatSchG, die sich im Wesentlichen in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG wiederfinden.

Die artenschutzfachliche Prüfung wird auf Basis des vorliegenden Fachbeitrages durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Betrachtung unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

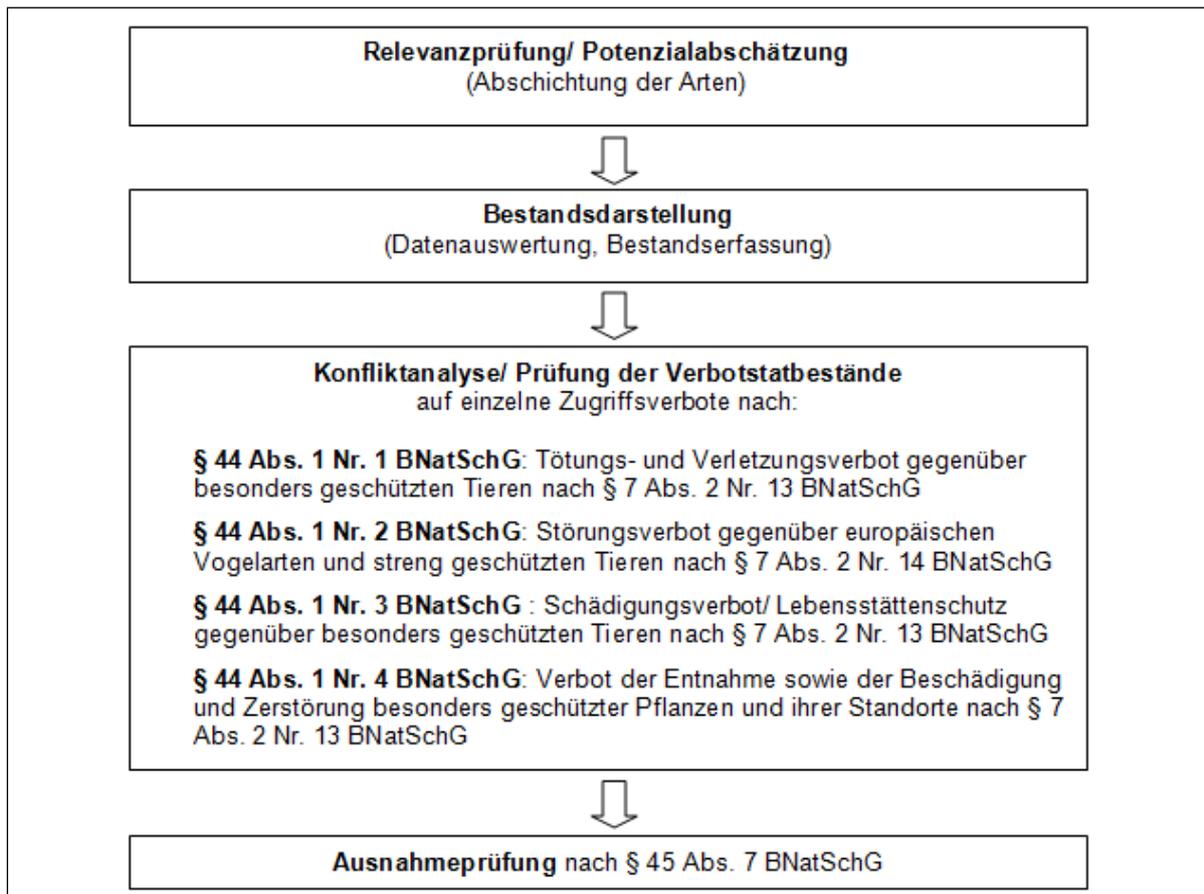


Abbildung 3: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt, soweit als nötig eigene Erhebungen durchgeführt und/oder eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Es werden die Arten ausgeschlossen, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind/sein können (Abschichtung der Arten). Das Ziel ist die Zusammenstellung der Arten, die einer artspezifischen Konfliktanalyse zu unterziehen sind.

Im Jahr 2024 wurden deshalb im Plangebiet während der Vegetationsperiode Erfassungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt ([1], Methodik s. Kap. 4). Dabei wurden auch gebäudebewohnende Arten (Brutvögel) erfasst.

Bzgl. Fledermäusen (hier: Gebäudebewohner) wurden Begehungen der im Plangebiet vorhandenen Gebäude, soweit dies möglich war, durchgeführt und nach Fraßresten, Kot, Totfunden o.ä. in Bestandsgebäuden gesucht. Da die betretbaren Gebäude durchweg ruinös sind, Nässeschäden und Zugluft aufweisen und darüber hinaus durch Altablagerung und Teilabbruch keinen sicheren Zugang gewährleisten, wurde auf das Detektieren von Fledermäusen verzichtet. [1]

Daneben wurde das gesamte Gelände nach Amphibien abgesucht sowie Nebenbeobachtungen zu Fischen in naturfernen Standgewässern gemacht. Ein zusätzlicher Schwerpunkt der Geländebegehungen wurde auf Insekten gelegt [1].

Diese aktuellen Untersuchungen bilden die Datengrundlage des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Anhand der Vorhabensbeschreibung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die zu artenschutzrechtlichen Verboten führen können (vgl. Kap. 5). Anschließend wird geprüft, ob über diese Wirkungen für die zu betrachtenden Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden (Kap. 8). Parallel werden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, welche das Eintreten der Verbotstatbestände verhindern. Ebenso werden ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt. Alle im betrachteten Vorhaben zu realisierenden Maßnahmen werden in der Maßnahmenplanung beschrieben (vgl. Kap. 9).

Die Prüfung der Voraussetzungen einer ggf. notwendig werdenden Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erfolgt in Kap. 10. Hier wird zudem die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Erhalt günstiger Erhaltungszustände (FCS-Maßnahmen) ausgeführt. Deren detaillierte Planung erfolgt dann im Rahmen der Beantragung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 BNatSchG.

3.2 Verwendete Datengrundlagen

Zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet und einbezogen.

Datenauswertung/ -erhebungen:

[1] Bebauungsplan der Stadt Delitzsch „CTC Delitzsch“, Erfassung Artenschutz (Endfassung, 17.10.2024 durch Büro Sven Reuter) mit Textteil, Erfassungskarte Vögel und Ödlandschrecke [1a] und Erfassungskarte Reptilien [1b]; 15 S. und Anlagen.

[1a] Sven Reuter (Stand 17.10.2024) Feldkarte Arten Vögel und Ödlandschrecke im Maßstab 1:1000 = Anlage 4 dieses AFB

[1b] E. Krahnstöver (Stand 30.08.2024) Übersichtskarte Fundpunkte von Zauneidechsen im Maßstab 1:1:000 = Anlage 5 dieses AFB

Planungsunterlagen/ Bebauungsplan

[2] Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch: „Forschungs- und Transfercampus Chemie - CTC; Teilbereich Nord (ICL, Stand September 2024):

- Planzeichnung zum Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan inkl. textliche Festsetzungen (Arbeitsstand September 2024)
- Grünordnungsplan
- Bestandsplan

4 Untersuchungsraum und Methodik der faunistischen Erfassungen

4.1 Untersuchungsraum / Geltungsbereich

Der Untersuchungsraum beinhaltet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilbereich Nord) und unmittelbar angrenzende Randstrukturen z.B. im Süden an der Bahnlinie.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 45 der Stadt Delitzsch: „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord, ist ca. 21 ha groß und umfasst die ehemalige Zuckerfabrik Delitzsch. Er wird wie folgt begrenzt:

- Richard-Wagner-Straße im Norden,
- Fabrikstraße im Osten,
- Bahnstrecke Halle (s.) – Cottbus im Süden und
- die ehemalige Ortslage Gertitz mit den Siedlungsrandern Am Grünen Hain und Am Anger im Westen.

Der Geltungsbereich befindet sich in Delitzsch und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Delitzsch und folgende Flurstücke der Flur 10: 16/1 (teilweise), 26/1, 24/69 (teilweise), 336/28, 28/3, 20/5 (teilweise), 28/1, 340/22, 22/2, 21/1, 20/3, 350, 351, 354, 355, 356, 357 und folgende Flurstücke der Flur 6: 80/7, 80/6, 85/15, 85/11.

Die gesamte Fläche ist durch die teilweise zurückgebauten, teilweise ruinösen, und ungenutzten Gebäude und technischen Anlagen der 2001 stillgelegten Zuckerfabrik geprägt. Sukzession, Ruderalfluren und zum Teil Anlagen von Nachnutzungen kurzer Dauer, hier vor allem durch das Biomassekraftwerk bis 2016, prägen die Flächen darüber hinaus.

4.2 Faunistische Erfassung im Gelände, Termine

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes mit Randstrukturen. Die Bestandsaufnahmen [1] erfolgten für die **Avifauna (Brutvögel)** als Revierkartierung (im Rahmen des Erfassungszeitraumes), für die **Reptilien (Zauneidechse)** als visuelle Kontrolle der geeigneten Habitats bei geeigneter Witterung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche Jagdrevier von Fledermäusen ist, auch wenn durch weitgehend fehlende Großgehölze oder Waldränder eine wenig ausgeprägte Vertikalstruktur zu finden ist. Da die betretbaren Gebäude durchweg ruinös sind, Nässeschäden und Zugluft aufweisen und darüber hinaus durch Altablagerung und Teilabbruch keinen sicheren Zugang gewährleisten, wurde auf das Detektieren von Fledermäusen verzichtet.

Erfassungen erfolgten im Jahr 2024 zu folgenden Terminen:

- 28.05.2024, 13.00 Uhr - Avifauna, 18°C, bewölkt, windstill, nach Schauer
- 03.06.2024, 15.30 Uhr – Avifauna, Zauneidechsen, 16°C, bewölkt, windstill
- 16.06.2024, 19.55 Uhr – Avifauna, 22°C, stark bewölkt, leichter Wind
- 27.06.2024, 07.30 Uhr - Avifauna, Zauneidechsen, 21°C, leicht bewölkt, windstill
- 18.07.2024, 10.00 Uhr - Avifauna, Zauneidechsen, 25°C, leicht bewölkt, leichter Wind
- 07.08.2024, 09.30 Uhr - Zauneidechsen, 23°C, wolkeig, leichter Wind

Aufgrund der späten Beauftragung bestehen Erfassungsdefizite hinsichtlich des Aufnahmezeitraumes, weil gerade für Brutvögel Termine vor Mitte Mai nicht wahrgenommen werden konnten. Dennoch sind die Ergebnisse der Erfassung für die Planung als repräsentativ zu werten [1].

Defizite bei der Erfassung bestehen darüber hinaus durch die während des Erfassungszeitraumes angelaufenen Arbeiten zur Altlastenbeseitigung. Damit war es ab Ende Juni nicht mehr möglich, die Fabrikgebäude und den zentralen Teil des Geländes mit der Schlackehalde zu betreten. Hier wurden zur Endfassung des Berichtes [1], insbesondere hinsichtlich der Reptilienvorkommen Einschätzungen zur Bestandsdichte vorgenommen. Weiterhin war es nicht möglich, alle Gebäude zu betreten, so dass hier eine Potentialabschätzung der Eignung als Habitat erfolgt.

Systematisch erfasst wurden Brutvögel und Reptilien. Insekten wurden nicht systematisch erfasst, aber Funde wurden dokumentiert. Darüber hinaus erfolgte eine grobe Einschätzung der Qualität der vorgefundenen Vegetationsgesellschaften.

5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich liegt seit der Einstellung des Betriebes der Zuckerfabrik Delitzsch teilweise brach. Seit der Einstellung der Nutzung des Biomassekraftwerkes im Jahr 2016 erfolgen keine flächenrelevanten Nutzungen mehr.

Es gab in den letzten Jahrzehnten verschiedene Versuche der Nachnutzung oder des Abbruches, in deren Folge im westlichen Bereich der Freifläche eine Schlackehalde auf etwa 1 ha Fläche abgelagert wurde. Ebenso befanden sich in den Werkhallen über Geräte und Anlagen hinaus Haufwerke von Altablagerungen.

Der östliche Teil des ehemaligen Fabrikgeländes wird von einer ehemaligen Photovoltaik-Freiflächenanlage eingenommen, welche etwa 3,5 ha Fläche umfasst, wovon etwa 1,5 ha bereits versiegelte Fläche sind. Die Paneele waren bereits zu Beginn der Begehungen beseitigt. Der Südteil wird von Gehölzaufwuchs auf mit Schotter befestigten Flächen bestimmt.

Der zentrale und nordwestliche Teil des Geltungsbereiches wird auf etwa 6,5 ha durch krautige Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs geprägt. Offenflächen mit Gehölzaufwuchs und verschiedenen Sukzessionsstadien finden sich auch im Südosten, südlich der PV-Anlage. Ruderale Hochstaudenfluren mit blühenden Disteln, Wilder Möhre, Rainfarn, Gemeinem Beifuss, Bitterkraut, Schafgarbe usw. sind wertvolle Lebensräume für Insekten und damit Grundlage für die Vogelzoenosen und Zauneidechsen.

Auf den Gleisanlagen der Bahn südlich des Geltungsbereiches und zwischen Bahnanlagen und der abgesenkten Betonfläche (Flachsilo) herrschen zudem trockenwarme Verhältnisse und es kommen solche im Agrarraum Leipzig-Delitzsch im Rückgang begriffene Wildstaudenarten wie Gemeine Hauhechel, Resede, Sichelmöhre, Gemeine Ochsenzunge, Sprossendes Nelkenköpfchen, Feld-Beifuß, Silber-Fingerkraut, Plathalm-Rispengras vor. Hier sind auch offene Schotter- und Sandflächen zu finden. Im Südosten des Geltungsbereiches liegen Tragschichten aus Schotter und Kies unter ehemals gepflasterten Flächen frei und bilden hier Rohboden- und offene Kiesflächen.

Ablagerungen von Bauschutt, Steinen, Holzwerkstoffen u.ä. bilden ebenso punktuelle Lebensraumstrukturen wie die noch bestehenden, technogenen wassergefüllten Becken. Es gibt ein System unterirdischer Zisternen und Wasser gefüllter Kanäle, in denen auch Fische zu sehen waren. Diese technogenen Becken, Zisternen und Kanäle stellen jedoch vor allem Fallenstrukturen für Kleintiere auf dem Gelände dar.

Das weitere Umfeld des Plangebietes ist durch Wohn- und Gewerbegebiete, den Grünzug der Loberaue sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Südliche Begrenzung ist eine Eisenbahnstrecke. Nördlich der begrenzenden Richard-Wagner-Straße liegen Gewerbeflächen sowie durch das LSG Loberaue geschützte Landschaftsräume. Westlich begrenzt der Gertitzer Graben das Plangebiet.

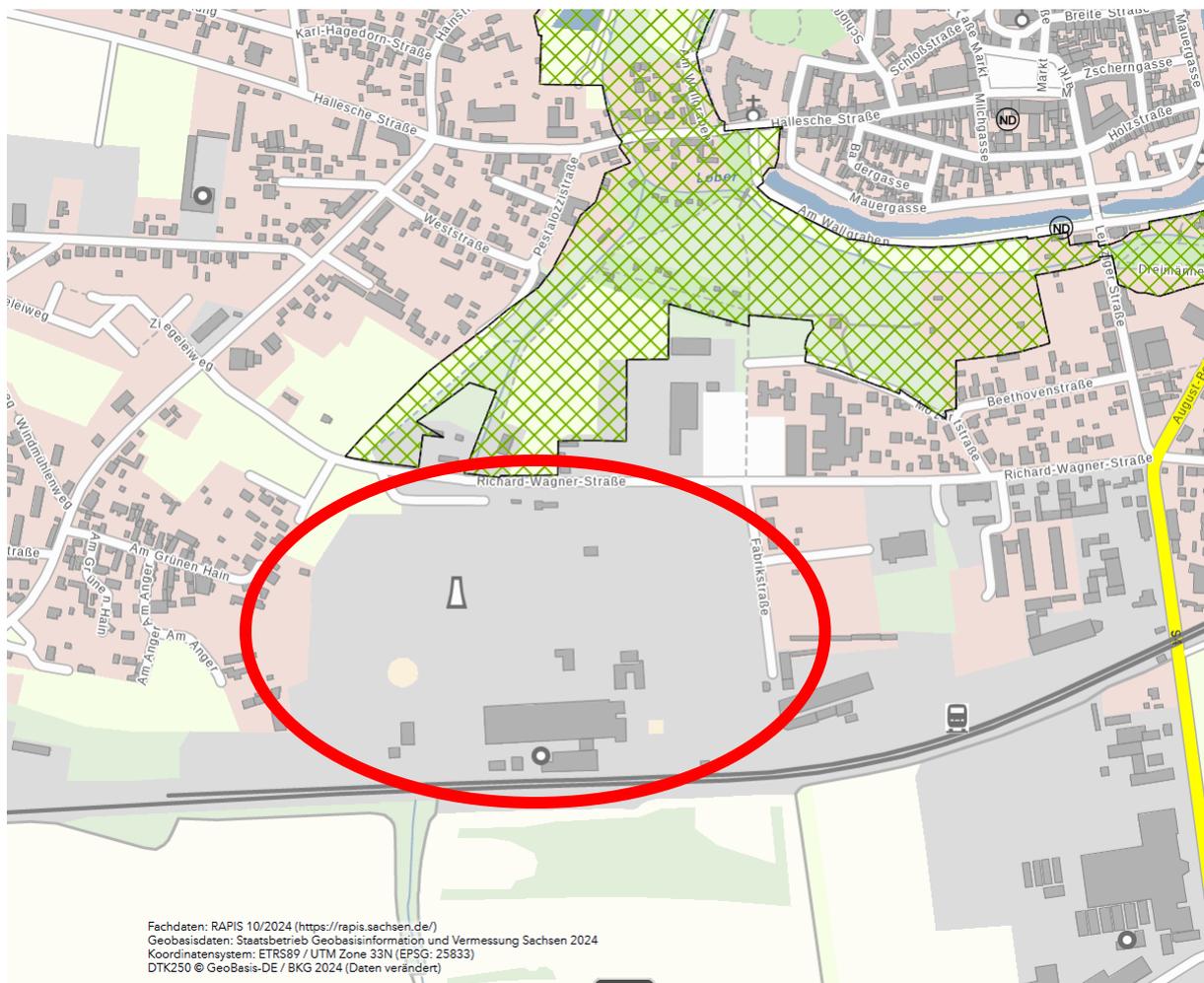


Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes (UG: rot) Quelle: RAPIS, mit Darstellung des nördlich angrenzenden LSG Loberaue (keine weiteren umliegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht)

5.2 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet ist seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbestandort Fabrikstr. 2“ im Jahr 2004 bereits planungsrechtlich geregelt. Jedoch sind die entsprechenden gewerblichen Nutzungen schon seit längerem brach gefallen. Die Stadt Delitzsch sieht für die vorliegende Fläche eine Entwicklung als Forschungszentrum vor. Es bestehen bereits konkrete Pläne des CTC (Center for the Transformation of Chemistry), auf dem Gelände den Hauptsitz der Forschungseinrichtung zu errichten. Entstehen soll ein Campus mit Forschungszentrum, Wohnquartieren und weiteren zugehörigen Nutzungen sowie Einrichtungen. Das Vorhaben fußt unter anderem auf dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregion (§ 17 Nr. 29).

Von wesentlicher Bedeutung ist die Eingrünung der geplanten Sondergebiete 1 und 2 nach Westen und Osten zu den angrenzenden Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung hin.

Folgende Grünstrukturen sind im Plangebiet vorgesehen (s. Abb. 4):

- M 1: Schaffung eines halboffenen Grünverbunds entlang des Gertitzer Grabens / CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (13.390 m²)
- M 2: Schaffung einer Parkanlage nordöstlich des Sondergebietes SO 2 (1.760 m²)

- M 3: Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung mit halboffenem Charakter nördlich der Bahnanlage / CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (3.760 m²)
- F 1: Schaffung einer Parkanlage im Südosten des Sondergebietes SO 2 (1.750 m²)

Textliche Festsetzungen (TF)

- F 2: Anpflanzung einer Allee entlang der Planstraße A (60 Laubbäume, 1.600 m²)
- F 3: Anpflanzung einer lockeren Baumreihe zur Eingrünung von PKW-Stellplätzen (12 Laubbäume)
- F 4: Anpflanzung von Gebüsch nördlich der Bahnanlage (mindestens 600 m²)
- F 5: (TF in SO 1) Extensive Dachbegrünung von mindestens 50 % der Dachflächen (2.225 m²)
- F 6: (TF in SO 2) Extensive Dachbegrünung von mindestens 35 % der Dachflächen (14.910 m²)
- F 7: (TF in SO 2) Fassadenbegrünung von mindestens 400 lfd.m x 5m Höhe (2000 m²)
- F 8: (TF in SO 2) Schaffung einer großen Parkanlage innerhalb des Sondergebietes SO 2 (mindestens 1 ha Fläche)
- F 9: (TF in SO 2) Anpflanzung von 500 lfd. m Baumreihen (50 Laubbäume, 1.250 m²)

Daneben ist die Heranziehung einer weiteren Kompensationsmaßnahme M 4 (räumlich getrennter Geltungsbereich II des Bebauungsplans) vorgesehen:

Entsiegelung eines ehemaligen Pumpenhauses auf dem Flurstück 274/5 der Gemarkung Delitzsch Flur 10, Aufforstung mit standortgerechtem Laubmischwald (247 m²).

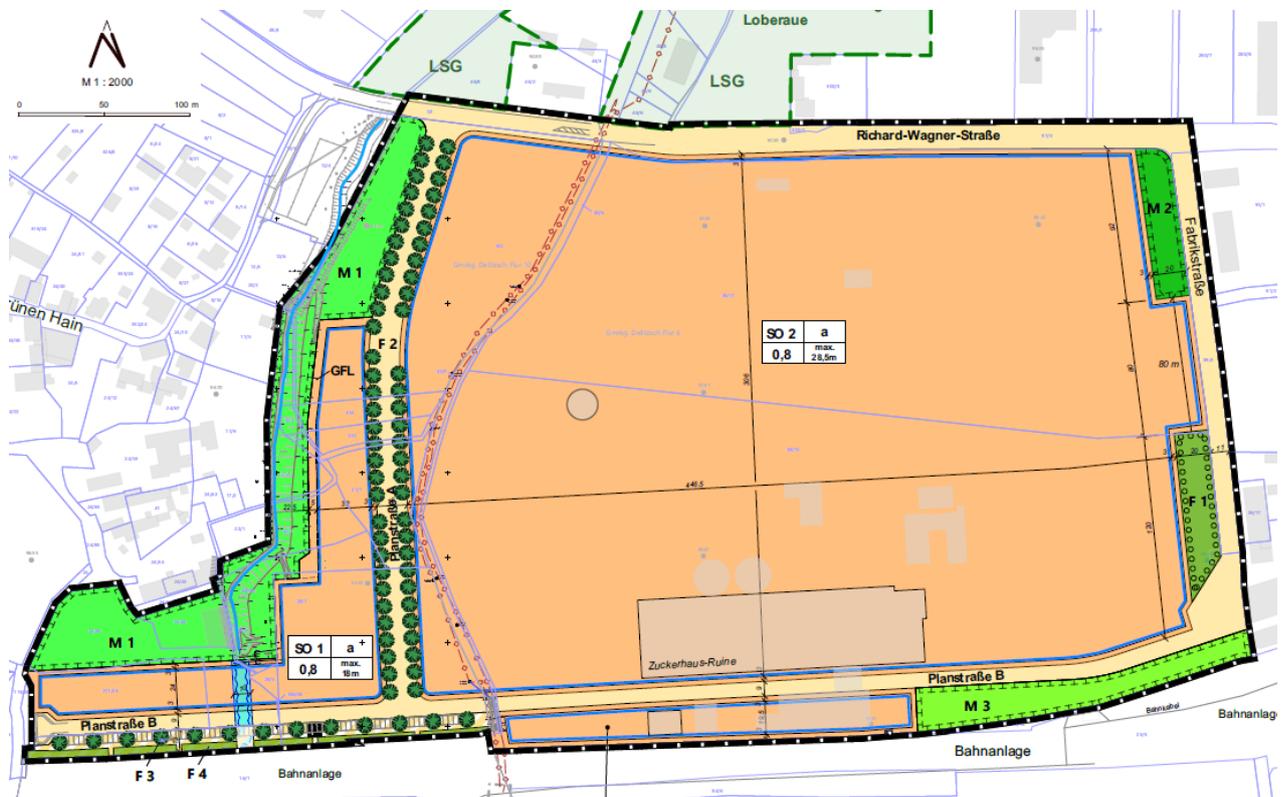


Abbildung 5: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Entwurf) Quelle: ICL Stand September 2024

5.3 Ermittlung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie und auf alle relevanten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (hier: Zauneidechse; ggf. Fledermäuse) untersucht.

Die Wirkfaktoren werden basierend auf dem „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Stand: Januar 2019) zusammengestellt und bezüglich ihrer vorhabenspezifischen Relevanz untersucht.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der auf eine industrielle Vornutzung aufbaut und die Nutzung für einen Forschungs- und Transfercampus Chemie im Plangebiet vorsieht. Dabei sind folgende Flächennutzungen zeichnerisch festgesetzt:

- Sondergebiet Forschung und Transfercampus: ca. 16,3 ha,
 - davon maximal 13 ha versiegelt (davon mindestens 1,7 ha mit Dachbegrünung)
 - davon ca. 3,3 ha unversiegelt/begrünt,
 - davon ca. 1,6 ha Anpflanzungsflächen,
- Verkehrsflächen: ca. 2,7 ha, davon nahezu 2,5 ha versiegelt
 - davon mindestens 0,23 ha Anpflanzungsflächen für Baumreihen und Gebüsche,
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: ca. 1,9 ha.

Für die Wirkungsprognose sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Diese sind während der Durchführung der Baumaßnahme meist zeitlich begrenzt und beinhalten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben:

- Baufeldräumung, Bereitstellen von Flächen für die Lagerung von Baustoffen,
- Gebäudeabriss (hier: dauerhafter Verlust bestehender Gebäude),
- visuelle, Lärm- und Schadstoffbelastung durch Transporte, Baumaschinen, u. ä.,
- Transport und Lagerung von Erdmassen/Baustoffen,
- Versiegelungs-, Hochbau- und sonstige Baumaßnahmen,
- Beseitigung von Vegetation inkl. Sträuchern und Bäumen.

Anlagebedingte Wirkungen

Diese sind dauerhaft und beinhalten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben:

- Flächeninanspruchnahme,
- Versiegelung und Gebäude,
- dauerhafter Verlust von derzeit vorhandener Vegetation (zu einem großen Teil auf rechtlich möglichen Gewerbeflächen), darunter Brachflächen, Sträucher und Bäume.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese sind i.d.R. dauerhaft und beinhalten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben:

- optische Störreize,
- Lärm (akustische Störreize),
- Luftschadstoffe.

Tabelle 1 listet die Wirkfaktoren für den Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord, auf. Die Wirkfaktoren basieren auf den Ausführungen des Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (FFH-VP-Info 2024).

Tabelle 1: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Kürzel	Wirkfaktor	Ursprung und Wirkdauer	Wirkintensität	Vorhabensspezifische Relevanz
W_{AFB1}	Direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung	Dauerhaft (Anlage)	hoch	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten im Vorhabengebiet prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB2}	Veränderung der Habitatstruktur durch direkte Veränderung von Vegetation/ Biotopstrukturen und Verlust/ Änderung der charakteristischen Dynamik	Dauerhaft (Bau, Anlage, Betrieb)	hoch	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB3}	Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes und Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Dauerhaft (Anlage)	gering	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten unwahrscheinlich bzw. zu vernachlässigen → Wirkfaktor nicht prüfungsrelevant
W_{AFB4}	Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Barrieren- und Fallenwirkung/Mortalität	Temporär (Bau) Dauerhaft (Anlage, Betrieb)	mittel bis hoch	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB5}	Nichtstoffliche Einwirkungen und indirekte Störreize (akustisch, optisch)	Temporär (Bau) Dauerhaft (Betrieb)	gering bis mittel	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich → Prüfrelevanter Wirkfaktor
W_{AFB6}	Stoffliche Einwirkungen durch Deposition (Luftschadstoffe, Staub)	Temporär (Bau) Dauerhaft (Betrieb)	gering	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten unwahrscheinlich bzw. zu vernachlässigen → Wirkfaktor nicht prüfungsrelevant

Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren

W_{AFB1} Direkter Flächenentzug inkl. Gebäudeabriss

Der Bebauungsplan ermöglicht eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust von teilweise unversiegelten Vegetationsflächen und hier insbesondere von mehreren abzubrechenden Bestandsgebäuden, die Lebensstätten für gebäudebewohnende Arten bieten (Brutvögel, potentiell auch Sommer-/Zwischenquartiere für Fledermäuse).

Erhebliche Auswirkungen für die relevanten Artengruppen Brutvögel (insbesondere Gebäudebewohner), die Zauneidechse und ggf. Fledermäuse sind zu prüfen.

W_{AFB2} Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen

Der Bebauungsplan ermöglicht insbesondere den dauerhaften Verlust von Brachflächen innerhalb des Plangebietes, die Lebensraum für die Zauneidechse bieten.

Daneben kommt es zum Verlust von meist jüngeren Bäumen und Sträuchern aus Sukzession.

Erhebliche Auswirkungen für die relevanten Artengruppen Brutvögel und die Zauneidechse sind zu prüfen.

W_{AFB3} Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes

Dieser Faktor kann vernachlässigt werden, da durch **W_{AFB1}** und **W_{AFB2}** bereits die wichtigen Faktoren in diesem Zusammenhang abgedeckt werden und der Boden im Plangebiet bereits erheblich anthropogen verändert wurde.

W_{AFB4} Fallenwirkung/Mortalität

Zu den möglichen Wirkungen gehören auch die Individuenverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Bodenab- oder -auftrag etc.), sowie der eigentlichen Bautätigkeiten (Versiegelung, Gebäudeneubau etc.) auftreten.

Erhebliche Auswirkungen (hier: Individuenverluste) für die relevanten Artengruppen Brutvögel und die Zauneidechse sind im Vorhinein nicht auszuschließen und zu prüfen.

W_{AFB5} Indirekte Störreize (akustisch, optisch)

Als indirekte Störreize werden alle nichtstofflichen Auswirkungen des Vorhabens gezählt, die insbesondere auf angrenzende Arten und deren Lebensräume wirken.

Maßgeblich treten bau- und betriebsbedingt indirekte Störreize insbesondere als akustische und optische Reize bereits durch die Freistellung der Baustellenflächen und die Baufahrzeuge, und später/ betriebsbedingt durch PKW- und ggf. LKW-Verkehr, Beleuchtung etc. auf und könnten theoretisch zur Störung (Beunruhigung bis hin zur Vergrämung) entsprechend empfindlicher Tierarten führen.

Aufgrund der vorhandenen brachgefallenen industriellen Vornutzung der Zuckerfabrik sowie die angrenzenden Bahnflächen, Straßen und Siedlungsbereiche bestehen hier bereits Vorbelastungen. Es wird nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten in der unmittelbaren Umgebung gerechnet.

Erhebliche Auswirkungen für die relevanten Artengruppen Brutvögel und die Zauneidechse sind im Vorhinein nicht ganz auszuschließen und zu prüfen.

W_{AFB6} Deposition (Luftschadstoffe/Staub)

Stoffliche Einwirkungen insbesondere durch Luftschadstoffe sind vorrangig betriebsbedingt für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben voraussichtlich nicht bzw. nur in unerheblichem Maße zu erwarten.

Es sind keine benachbarten Natura 2000-Schutzgebiete vorhanden.

Konkret wird dies – wenn notwendig - in einem nachfolgenden Planungsverfahren, (zB. BImSchG-Genehmigungsverfahren) geprüft.

Daher wird der Wirkfaktor im vorliegenden AFB nicht detailliert betrachtet.

6 Potenzialabschätzung der Arten im Untersuchungsgebiet (Relevanzprüfung)

Nachfolgend wird eine Potenzialanalyse für das Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im UG durchgeführt. Die Abschichtung erfolgt zunächst auf Basis der Artverbreitung in Deutschland bzw. Sachsen. Sollte die Verbreitung das UG räumlich nicht ausschließen, werden anhand der Lebensraumsprüche der Arten und anhand der Ergebnisse der 2024 durchgeführten Kartierungen geprüft, ob geeignete Habitate im UG vorkommen.

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten (außer Vögel) des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) und des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Sachsen.

Schutzstatus: **FFH-RL** (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie): **II** – Art des Anhanges II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), **IV** – Art des Anhanges IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): **sg** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 (gleichzeitig besonders geschützte Art)

Gefährdung: **RL D** (Käfer: SCHMIDT et al. 2016, Tagfalter: REINHARDT & BOLZ 2011, Libellen: OTT et al. 2015; Amphibien: KÜHNEL et al. 2008), **RL SN** (Käfer: KLAUSNITZER 1995, 2016; GEBERT 2009; Tagfalter: REINHARDT 2007; Libellen: GÜNTHER et al. 2006; Amphibien: ZÖPHEL et al. 2015):

1 – vom Aussterben bedroht; **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Vorwarnliste, **R** – sehr selten, **G** – Gefährdung unbekannt, **D** – Daten mangelhaft, **u** – unbekannt, **k.A.** – keine Angaben.

Relevanzprüfung:

A – VG liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen (nach Bundesamt für Naturschutz)

B – Vorkommen in den MTB-Q (LfULG 2024) im Zeitraum 2015-2023

C – Lebensstätten der Art i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bzw. geeignete Habitate im VG vorkommend

D – Nachweis der Art im UG

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Schutzstatus		Gefährdung		Quelle zu Artvorkommen und Lebensraumsprüche	Relevanzprüfung				Potenzial im UG
		BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL SN		A	B	C	D	
Farn- und Blütenpflanzen											
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	sg	II, IV	2	1	BfN (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	sg	II, IV	3	1	BfN (2013)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	sg	IV	2	R	BfN (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	sg	II, IV	-	3	BfN (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	sg	II, IV	3	R	BfN (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	sg	II, IV	2	1	BfN (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Schutzstatus		Gefährdung		Quelle zu Artvorkommen und Lebensraumsprüche	Relevanzprüfung				Potenzial im UG
		BNat SchG	FFH-RL	RL D	RL SN		A	B	C	D	
Säugetiere ohne Fledermäuse											
Biber	<i>Castor fiber</i>	sg	II, IV	V	V	LFULG (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	sg	IV	1	1	LFULG (2020), MAMMEN (2010), BfN/BMUB (2013)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	sg	II, IV	3	3	LFULG (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	sg	IV	G	3	LFULG (2020), ZÖPHEL (2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	sg	II, IV	2	1	LFULG (2020),	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	sg	IV	3	1	LFULG (2020),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	sg	II*, IV	1	2	LFULG (2020), DDBW (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Fledermäuse											
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	sg	IV	D	-	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007), WOITON et al. (2019)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	sg	II, IV	2	2	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	sg	IV	V	V	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja ¹
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	sg	IV	G	3	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja ¹
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	sg	IV	u	V	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	sg	IV	2	2	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja ¹
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	sg	IV	V	3	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	sg	IV	V	V	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	sg	II, IV	V	3	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	sg	IV	V	2	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja ¹
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	sg	II, IV	1	2	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	sg	IV	D	3	LFULG (2020), DIETZ et al. (2007)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Schutzstatus		Gefährdung		Quelle zu Artvorkommen und Lebensraumansprüche		Relevanzprüfung				Potenzial im UG
		BNat SchG	FFH-RL	RL D	RL SN	RL SN		A	B	C	D	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	sg	II, IV	2	2	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	sg	IV	D	3	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	sg	IV	G	2	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	sg	IV	1	R	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	sg	IV	u	3	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja ¹
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	sg	II, IV	D	R	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	sg	IV	u	u	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	sg	IV	*	-	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007), SCHUBERT ET AL. (2019)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	sg	IV	D	3	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sg	IV	-	-	LFULG (2020), DIETZ ET AL. (2007)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Reptilien												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	sg	IV	3	2	LFULG (2020)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	sg	IV	1	1	LFULG (2020)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	sg	IV	V	3	LFULG (2020)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Amphibien												
(Nördlicher) Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	sg	II, IV	V	3	LFULG (2020), GÜNTHER & ZÖPHEL (2010)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	sg	IV	G	3	LFULG (2020)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	sg	IV	3	V	LFULG (2020)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	sg	IV	V	2	LFULG (2020)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	sg	IV	3	3	LFULG (2020),		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	sg	IV	3	V	LFULG (2020), feldherpetologie.de		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein

Artname dt.	Artname wiss.	Schutzstatus		Gefährdung		Quelle zu Artvorkommen und Lebensraumsprüche	Relevanzprüfung				Potenzial im VG
		BNatS chG	FFH-RL	RLD	RL SN		A	B	C	D	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	sg	II, IV	2	3	LFULG (2020), feldherpetologie.de	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	sg	IV	u	V	LFULG (2020), feldherpetologie.de	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	sg	IV	3	2	LFULG (2020), feldherpetologie.de	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Käfer											
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	sg	II, IV	1	1	LFULG (2019), GEBERT (2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	sg	II*, IV	2	2	LFULG (2020), GEBERT (2011)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	sg	II, IV	1	1	LFULG (2020), GEBERT (2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	sg	II, IV	3	3	LFULG (2020), GEBERT (2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Libellen											
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	sg	IV	*	G	LFULG (2020), BfN (2011)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	sg	II, IV	3	2	LFULG (2020), LFULG(2014), BfN (2011)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Grüne Flussjungfer	<i>Omphigomphus cecilia</i>	sg	II, IV	*	3	LFULG (2020), BfN (2011)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	sg	IV	2	2	LFULG (2020), BfN(2011)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	sg	IV	3	1	LFULG (2020), BfN(2011)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Schmetterlinge											
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	sg	II, IV	V	u	LFULG (2020), REINHARDT et al. (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	sg	II, IV	1	1	LFULG (2020), REINHARDT et al. (2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	sg	II, IV	3	u	LFULG (2020), REINHARDT et al. (2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	sg	II, IV	2	1	LFULG (2020), REINHARDT et al. (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	sg	IV		2	LFULG (2020)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nein

¹ Gildenbetrachtung - Nutzung als Jagdrevier und ggf. Zwischenquartier/Sommerquartier potenziell möglich

7 Erfassungsergebnisse - Datenlage planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Kartierungen insbesondere zu den Artengruppen Avifauna sowie Herpetofauna aus dem Jahr 2024 zusammengefasst. Die jeweiligen Erfassungsmethoden finden sich in Kapitel 4.2. Eine Liste der planungsrelevanten Arten, auf deren Basis die Maßnahmenplanung stattfindet, befindet sich in Kapitel 7.5.

7.1 Reptilien

Datenerhebung ([1], [1b])

Die insgesamt vier Begehungen zur Reptilienerfassung im Untersuchungsgebiet erfolgten am 03.06., 16.06., 27.06. und 07.08.2024.

Das gesamte Gelände wurde nach Reptilien abgesucht. Besiedlungsschwerpunkte konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr wurden Zauneidechsen auf allen unversiegelten Flächen nachgewiesen. Es wurden insgesamt 42 Individuen im UG gesichtet, davon 37 adulte, 10 davon wiederum eindeutig als Männchen, 7 als Weibchen.

Die Lage der Fundorte ist in Anlage 5 dargestellt [1b]. Aufgrund der Flächengröße und heterogenen Ausprägung der Fläche wird von einer deutlich höheren Anzahl von Individuen ausgegangen.

In der folgenden Tabelle sind der Schutzstatus der Zauneidechse nach FFH-Richtlinie (2012) und nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Gefährdungsgrad nach der Roten Liste von Deutschland (Kühnel et al. 2009a) und Sachsen (Zöphel et al. 2016) aufgeführt.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Reptilienarten (Quelle: [1]) mit Schutzstatus nach FFH-Richtlinie (2012), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und mit Gefährdungsgrad nach der Roten Liste von Deutschland (Grüneberg et al. 2015) und Sachsen (Zöphel et al. 2016)

II	Anhang II der FFH-Richtlinie,	V	Anhang IV der FFH-Richtlinie
sg	streng geschützt	bg	besonders geschützt
3	gefährdet	V	Vorwarnliste, zurückgegangen

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Schutzstatus		Gefährdung	
		FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL SN
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	II, IV	sg	V	3

Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

7.2 Amphibien

Datenerhebung ([1])

Das gesamte Gelände wurde im Frühjahr und Sommer auch nach Amphibien abgesucht. Die Untersuchung schloss stichprobenartig Verstecke, etwa unter Steinen, Ablagerungen oder in Schächten ein.

Die Waschstrecke, welche heute teilweise mit Wasser gefüllt ist, weist als einziges Gewässer im Geltungsbereich eine Ausstiegsmöglichkeit auf. Hier wurde an einem Termin ein einzelner Grünfrosch beobachtet. Die Fundumstände, also das stark anthropogen überprägte Becken, sprechen für einen Teichfrosch.

Bezeichnung der Art	Lebensraum	Habitatqualität im UG
Teichfrosch <i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Kleingewässer, auch naturferne Ausprägung mit wenig Vegetation Jahreszeitlich bedingter Habitatwechsel höchstens über kurze Strecken Waschanlage mit Vegetation zwischen den Fahrspuren Einzelfund	Habitatqualität gering, wenig ausgeprägte Überwinterungshabitate (Schotter, Versiegelung), Überwinterung im Becken möglich Sehr kleinräumig bis 500 m ² Gefährdet durch Abbruch, Fallenstrukturen
Schutzstatus	Rote Liste	Gefährdung
BArtSchVO: b FFH: -	SN: U D: -	Abbruch des Gewässers, Fallenstrukturen einschl. andere Becken ohne Ausstieg

Amphibien wurden bis auf den Einzelfund eines Grünfroschs (Teichfrosch) nicht vorgefunden, auch nicht in den erwähnten Fallenstrukturen.

7.3 Fische

Datenerhebung ([1])

In den bestehenden offenen Becken, welche bis auf die Waschstrecke alle senkrechten Wände aufweisen, wurden während der Begehungen keine Fische beobachtet. In der Waschstrecke, welche inzwischen mittig einen schütterten Schilfaufwuchs und Schwimmendes Laichkraut aufweist, wurden mindestens 10 Fische mit Längen über 5 cm und mind. 20 Fische mit Längen bis ca. 5 cm festgestellt. Wahrscheinlich handelt es sich um Plötzen und Elritzen.

Auch in den unterirdischen Zisternen und Kanälen wurde mindestens ein einzelner Fisch kurz beobachtet, wobei sich die Art nicht feststellen ließ. Jedoch war eine Verbindung dieser Anlagen zu den Becken nicht festzustellen. Es sind daher die wahrscheinlichsten Möglichkeiten, dass Fische über Laich durch Vögel in die Gewässer eingebracht wurden oder, vor allem bei nicht offenen Gewässern, durch Besatz.

Ein Vorkommen streng geschützter Fischarten ist nicht zu erwarten.

7.4 Insekten

Datenerhebung ([1], [1a])

Schwerpunkt der Begehungen war die Erfassung von staatenbildenden Insekten (v.a. Hornissen) in Höhlungen in Bäumen oder in Gebäuden. Hier konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Erfassung anderer Insekten erfolgte nicht systematisch. Auf den Freianlagen wurden im Zuge der Reptilienkontrolle bei der Begehung im Juli das Vorkommen von Blauflügeligen Ödlandschrecken festgestellt.

Von den festgestellten Insektenarten ist keine Art streng geschützt bzw. im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Die für die Blauflügelige Ödlandschrecke notwendigen wärmebegünstigten offenen Bodenflächen finden sich südlich des Flachsilos im Südwesten des UG im Übergang zur südlich daran anschließenden Bahnfläche. Hier wurden mehr als 20 Individuen vorgefunden. Die Lage der Fundorte ist in Anlage 4 mit dargestellt [1a.]

Bezeichnung der Art	Lebensraum	Habitatqualität im UG
Blaufügelige Ödlandschrecke <i>Oedipoda caerulea</i>	Sand- und Schotterflächen mit schütterer Vegetation (ca. 30-70%) Wärmebegünstigte Trockenflächen mit Schotter und schütterer Vegetation südlich des Flachsilos zur Bahn, Abbruchbereiche von Pflasterflächen mit offenliegender Tragschicht im Südosten südl. PV-Anlage	Habitatqualität mittel bis hoch, nur Offenflächen ohne Bewuchs, Schotter-Brachflächen befahren Differenziert, ca. bis 2.000 m ² Gefährdet durch Sukzession
Schutzstatus	Rote Liste	Gefährdung
BArtSchVO: b FFH: -	SN: V D: -	Lebensraumverlust Brachflächen

7.5 Brutvögel

Datenerhebung ([1], [1a])

Im Jahr 2024 wurde an 5 Terminen die Avifauna im Gelände erfasst (28.05.; 03.06., 16.06., 27.06. und am 18.07.2024).

Die Lage der Fundorte bzw. Reviermittelpunkte der Avifauna ist in Anlage 4 dargestellt [1a].

Bei den Geländebegehungen von Mai bis Juli konnten verschiedene Arten der an dieser Stelle zu erwartenden Gruppe der Singvögel, Tauben, Falken und Rabenvögel beobachtet werden. Zu erwarten waren wenig störungsempfindliche Arten der menschlichen Siedlungen, die Gebäude, Freiflächen und Gehölze bewohnen.

Die Flächengrößen in Verbindung mit der jahrelangen Nutzungsaufgabe führte jedoch auch zum Vorkommen von Arten des Offenlandes, welche den ausgeprägten Siedlungsbereich meiden.

Gebäudebrüter

Turmfalken wurden während des Erfassungszeitraumes bei jeder Begehung beobachtet, ohne dass ein Einflug in eine potentielle Niststätte zu beobachten war.

Die Innenräume verschiedener Gebäude weisen ehemalige Niststätten von **Hausrotschwanz** auf. Zu den aktuellen Vorkommen kommt noch ein verlassenes und seit mehreren Jahren ungenutztes Rauchschnalbenest im Werkstattgebäude (beim PKW-Schrottplatz) hinzu: Das Nest wurde wahrscheinlich nicht mehr angefliegen, seit die defekten Fenster (freier Zuflug) durch Gehölzsukzession zugewachsen sind. Darüber hinaus sind Niststätten (heraushängendes Nistmaterial) hinter Fassadenverkleidungen verschiedener Gebäude zu beobachten (wahrscheinlich **Hausperling**). Höhlen und Spalten für Brutvögel mit entsprechenden Niststättenansprüchen sind an und in jedem Gebäude vorhanden.

Für Höhlenbrüter wie z.B. die beobachtete Kohlmeise bieten sich aufgrund der Altersstruktur der Gehölze ohne Altbaumbestand nur an den Gebäuden geeignete Niststätten.

Gehölzbrüter

Die Arten- und Individuenzahl von Gehölzbrütern nimmt im Geltungsbereich immer dort zu, wo die Baum- und Strauchbestände dichter werden. Das betrifft vor allem die Ost- und Westgrenze des Geltungsbereiches mit angrenzenden geschlossenen Gehölzbeständen. Hier sind z.B. Pirol oder Spechte zu finden.

Einzelsträucher, Strauchgruppen, ehemalige Ziergehölze und lockere Sukzessionsflächen stellen Nisthabitate für die beobachteten Gebüschbrüter einschließlich der Arten, welche Übergänge zum Offenland bevorzugen (z.B. Neuntöter), dar.

Bodenbrüter

Es wurden Fasane zu einem Termin ohne Brutnachweis beobachtet.

Auf dem gesamten Bauungsplangelände wurden Lebensstätten von Brutvögeln festgestellt. Für die folgenden Arten wurde ein Status als Brutvogel (A – Brutzeitfeststellung, B – Brutverdacht, C – Brutnachweis) nachgewiesen. Arten, welche lediglich zur Nahrungsaufnahme oder bei Rast beobachtet wurden, sind nur in den Erfassungsprotokollen zu [1] dargestellt. Hier muss jedoch eingeschränkt werden, dass insbesondere für den Status A (mögliches Brüten, Brutzeitfeststellung) die Erfassungen bis Mitte Mai fehlen und möglicherweise ein Brutverdacht (Status B) bestehen kann.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Brutvogelarten mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad (Quelle: [1])

Schutzstatus:

- ArtSchV** – Bundesartenschutzverordnung,
- VRL** Europäische Vogelschutzrichtlinie,
- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- sg streng geschützt b besonders geschützt

Gefährdungsstatus:

- RL SN** Rote Liste Sachsen (nach ZÖPHEL et al. 2015)
- 3 gefährdet V Vorwarnliste, zurückgegangen
- U ungefährdet

Vogelart Status	Habitatanspruch Vorkommen im Untersuchungsraum
Schutzstatus, Rote Liste, Populationsentwicklung	
Turmfalke (Falco tinnunculus) B3 - Brutverdacht	Offenflächen als Jagdrevier, Brut in Gebäuden mit Höhlungen und/oder Einflugöffnungen Mehrere auf Ansitzwarten und einmal als Paar während der Brutzeit am Ostrand des UG (Klinkerbau) beobachtet
ArtSchVO sg, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn +=	
Ringeltaube (Columba palumbus) B3 - Brutverdacht	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Mehrere Einzeltiere und Paare während der Brutzeit im gesamten UG beobachtet
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Straßentaube (Columba livia f. domestica) A1 - Brutzeitfeststellung	Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden 2 Individuen während der Brutzeit im gesamten UG beobachtet
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Buntspecht (Dendrocopos major) B3 - Brutverdacht	Wälder, Gehölze, Parks und Siedlungsflächen mit Bäumen Mehrere Einzeltiere und Paare während der Brutzeit im gesamten UG beobachtet
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn +=	
Aaskrähe (Corvus corone) A1 - Brutzeitfeststellung	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen mit Bäumen 2 Individuen während der Brutzeit im UG beobachtet

Vogelart Status	Habitatanspruch Vorkommen im Untersuchungsraum
Schutzstatus, Rote Liste, Populationsentwicklung	
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Elster (<i>Pica pica</i>) C12 - Brutnachweis	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen mit Bäumen mehrere Individuen einschl. Jungtiere im UG beobachtet
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) C12 - Brutnachweis	Offenland mit Gebüsch, Gehölzränder 2 Reviere mit eben flüggen juv. und ad. An der Bahnstrecke im Südostteil des UG und im Nordwestteil südlich der nördl. Zufahrt
VRL-1, ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) B4 - Brutverdacht	Wälder, Gehölze mit Baumbestand 2 Revier anzeigende Männchen Westgrenze des UG
ArtSchVO b, RLSn: V, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) B4 - Brutverdacht	Offenland mit Gehölzen. Bergbaufolgelandschaften Wiederholt ein Exemplar im Bereich südl. PV-Anlage
ArtSchVO b, RLSn: V, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>) C12 - Brutnachweis	Höhlen und Nischen an und in Gebäuden mind. 7 Revier anzeigende Männchen, ad mit juv.
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) A2 - Brutzeitfeststellung	Höhlen und Nischen an Gebäuden und in Gehölzen 1 Revier anzeigendes Männchen westlich des UR
ArtSchVO b, RLSn: 3, Tendenz Populationsentwicklung Sn --	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) B4 - Brutverdacht	Gehölze, Parks, Gartenland Mehrere 2 Revier anzeigende Männchen, juv. und ad. Nahrung suchend
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn +=	
Amsel (<i>Turdus merula</i>) A2 - Brutzeitfeststellung	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen, Brut in Gehölzen und Gebäuden 2 Revier anzeigende Männchen, wiederholt Individuen Nahrung suchend
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) B4 - Brutverdacht	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen, Brut in Strauchflächen wiederholt bis zu 5 Revier anzeigende Männchen
ArtSchVO b, RLSn: V, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) B4 - Brutverdacht	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen, Brut in Strauchflächen wiederholt bis zu 3 Revier anzeigende Männchen
ArtSchVO b, RLSn: V, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	

Vogelart Status	Habitatanspruch Vorkommen im Untersuchungsraum
Schutzstatus, Rote Liste, Populationsentwicklung	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) B4 - Brutverdacht	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen, Brut in Gehölzen wiederholt bis zu 5 Revier anzeigende Männchen
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Zilpzalp, Weidenlaubsänger (<i>Phylloscopus collybita</i>) B4 - Brutverdacht	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen wiederholt bis zu 2 Revier anzeigende Männchen
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) A2 - Brutzeitfeststellung	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen 1 Revier anzeigendes Männchen westliche UR-Grenze (Gärten in Gertitz)
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) A2 - Brutzeitfeststellung	Gehölze, Parks und Siedlungsflächen 1 Revier anzeigendes Männchen südlich Zufahrt R.-Wagner-Straße
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn --	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) C12 - Brutnachweis	Siedlungen und Gehölze, Höhlen an Gebäuden und Bäumen als Bruthabitat Wiederholt bis zu 5 Exemplare in Gruppen im gesamten UR
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) C12 - Brutnachweis	Siedlungen und Gehölze, Höhlen an Gebäuden und Bäumen als Bruthabitat Adulte mit Jungvögeln im Bereich Hecke Richard-Wagner-Straße
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) B3 - Brutverdacht	Offenland mit Gehölzen. Bergbaufolgelandschaften, Gehölzaufwuchs Revier anzeigende Männchen bis 5 adulte im Bereich PV-Anlage
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) B4 - Brutverdacht	Offenland mit Gehölzen. Bergbaufolgelandschaften, Gehölzaufwuchs Bis 10 Individuen an mehreren Terminen zur Brutzeit Nahrung suchend
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) B3 - Brutverdacht	Offenland mit Gehölzen. Bergbaufolgelandschaften, Gehölzaufwuchs Bis 5 Individuen an einem Termin zur Brutzeit Nahrung suchend
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn --	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) B4 - Brutverdacht	Offenland mit Gehölzen. Bergbaufolgelandschaften Wiederholt ein Revier anzeigendes Männchen im Bereich PV-Anlage
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ==	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) B3 - Brutverdacht	Siedlungen, Höhlen und Nischen an Gebäuden Mehrere Individuen, Nahrung suchend, heraushängendes Nistmaterial hinter Fassadenverkleidungen
ArtSchVO b, RLSn: U, Tendenz Populationsentwicklung Sn ++	

Tabelle 5: Alphabetische Liste der im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesenen Brutvogelarten (Quelle Arten: [1])
 mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad sowie Relevanz für die weitere Betrachtung

Brutstatus (nach Reuter 2024): **BN** Brutnachweis (C12) **BV** Brutverdacht (B3 und B4) **BF** Brutzeitfeststellung (A1 und A2)
Schutzstatus: **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz **sg** streng geschützte Art **bg** besonders geschützte Art
VRL Europäische Vogelschutzrichtlinie, **I** Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Gefährdungsstatus: **RL SN** - Rote Liste Sachsen (nach ZÖPHEL et al. 2015) **3** gefährdet **V** Vorwarnliste, zurückgegangen
Artenkategorie in Sachsen (LfULG, 2024): **haB** hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung **hBV** häufige Brutvogelart
EHZ in SN = Erhaltungszustand in Sachsen (2022): (schlecht – hier nicht vorhanden) unzureichend günstig
 orange unterlegt: Arten die in die Einzelbetrachtung eingehen

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Brutstatus*	Schutz- und Gefährdungsstatus				Artenkategorie in SN	Relevanz Betrachtungstiefe [Gilde]
			BNat SchG	VRL	RL SN	EHZ in SN (2022)		
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	2 BF (A1)	bg			günstig	hBV	GFB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2 BF (A2)	bg			günstig	hBV	GFB
Blaumeise	<i>Parus cerulaeus</i>	3 BN (C12)	bg			günstig	hBV	GHB/BWB
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 BV (B3)	bg		V	günstig	hBV	GFB
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2 BV (B3)	bg			günstig	hBV	GHB
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	5 BV (B4)	bg		V	günstig	hBV	GFB
Elster	<i>Pica pica</i>	2 BN (C12)	bg			günstig	hBV	GFB
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1 BF (A2)	bg		3	günstig	haB	GHB
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1 BF (A2)	bg		V	unzureichend	haB	GFB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 BV (B3)	bg			günstig	hBV	BoB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	4 BV (B3)	bg			günstig	hBV	GFB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	7 BN (C12)	bg			günstig	hBV	BWB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3 BV (B3)	bg		V	günstig	hBV	BWB
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3 BV (B4)	bg		V	günstig	hBV	GFB/ BoB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3 BN (C12)	bg			günstig	hBV	GHB/BWB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5 BV (B4)	bg			günstig	hBV	GFB
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2 BV (B4)	bg			günstig	hBV	BoB
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2 BN (C12)	bg	I		günstig	haB	Einzelart
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	2 BV (B4)	bg		V	günstig	hBV	GFB

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Brutstatus*	Schutz- und Gefährdungsstatus				Artenkategorie in SN	Relevanz Betrachtungstiefe [Gilde]
			BNat SchG	VRL	RL SN	EHZ in SN (2022)		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3 BV (B3)	bg			günstig	hBV	GFB
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	1 BV (B4)	bg			günstig	haB	Einzelart
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3 BV (B4)	bg			günstig	hBV	GFB
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	2 BF (A1)	bg			günstig	hBV	GFB
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1 BF (A2)	bg			günstig	hBV	BoB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1 BV (B3)	sg			günstig	haB	Einzelart
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2 BV (B3)	bg			günstig	hBV	GFB

* mit Anzahl der vermuteten Brutreviere im Plangebiet

Betrachtungsrelevante Brutvögel

Der Begriff „planungsrelevante Vogelarten“ wird in Sachsen nicht verwendet, da grundsätzlich alle Arten und auch alle Vorkommen für Planungen relevant sind. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei artenschutzrechtlichen Prüfungen keine Differenzierungen innerhalb der europäischen Vogelarten vor.

Auch innerhalb der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung lassen sich die Untersuchungstiefe und der planerische Aufwand zur Bewältigung von Beeinträchtigungen variieren. Brutvorkommen sind grundsätzlich genauer zu betrachten als Gastvogelvorkommen (LfULG, 2024).

Brutzeitfeststellungen (BZ) entsprechen einer einmaligen Erfassung im potenziell geeigneten Bruthabitat. Hieraus geht nicht hervor, ob es tatsächlich zu einer Brutansiedlung im Gebiet kommt. Brutzeitfeststellungen werden daher nicht als Einzelart in die Konfliktanalyse aufgenommen, sondern auf Gildenebene geprüft.

Rote Liste-Vogelarten (vor allem der Kategorie 1 und 2) sind aufgrund ihres in der Regel landesweit schlechten Erhaltungszustandes eingehender zu untersuchen als nicht gefährdete Vogelarten. Vogelarten, für die Sachsen oder Deutschland eine besondere Verantwortung hat (z. B. Rotmilan), sind ebenfalls genauer zu prüfen als Arten die europaweit vorkommen.

Für die Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die Anforderungen des § 44 BNatSchG – wie sie in nachgenannten Textbausteinen komprimiert aufgeführt sind - vertieft abzuprüfen (LfULG, 2024).

In der weiteren Betrachtung werden alle Arten mit hohem Schutzstatus (Anh. I der VS-RL, streng geschützte Arten, Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und mindestens Brutverdacht) in der Einzelbetrachtung abgeprüft. Alle weiteren Brutvögel (bg), für die es Nachweise (einschließlich Brutzeitfeststellungen) im UG gab, werden entsprechend ihres Brutverhaltens einer (oder mehreren) Gilde(n) zugeordnet und darüber betrachtet:

- Turmfalke in Einzelbetrachtung
- Schwarzkehlchen in Einzelbetrachtung
- Neuntöter in Einzelbetrachtung

Gilden:

- Gebäude- und Bauwerksbrüter: Hausrotschwanz, Haussperling, *hier*: Kohlmeise, Blaumeise [BWB]
- Gehölzhöhlenbrüter: Buntspecht, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise [GHB]
- Gehölzfreibrüter (inkl. Hecken/Gebüsche): Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Stieglitz, Straßentaube, Zilpzalp [GFB]
- Bodenbrüter (inkl. bodennahe Vegetation): Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Sumpfrohrsänger [BoB]

6.3. Fledermäuse

Nach [1] konnten keine Fledermäuse vorgefunden werden, da eine umfängliche Gebäudekontrolle aufgrund des Gebäudezustandes oder der Zugänglichkeit nicht möglich war. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest die trockenen, zugluftarmen Nebengebäude potentielle Quartiere für Fledermäuse sein könnten. Das betrifft in und an diesen Gebäuden die Außenhüllen mit Spalten als potentielle Zwischenquartiere aber auch die Innenräume in zugänglichen Zwischengeschoßen (z.B. Kaldächer) als Quartiere im Sommer. Keller, welche als Winterquartier geeignet wären, wurden in den zugänglichen Gebäuden nicht vorgefunden.

Dass die bestehenden Kanäle unter der Geländeoberfläche als Winterquartier taugen, ist auszuschließen, da die Kanäle als Entwässerungsleitungen dienen und daher bei Niederschlägen auch volllaufen.

Die Industriehallen und Silos eignen sich aufgrund des Kleinklimas in diesen Gebäuden mit Nässe und Zugluft nicht als Fledermausquartier.

Ein Nachweis von Fraßresten, Kot, Totfunde o.ä, welche auf auch nur sporadisch genutzte Habitatstrukturen hinweisen könnten, konnte nicht erbracht werden.

Der Geltungsbereich ist für verschiedene Fledermausarten der Siedlungen als Jagdhabitat geeignet und erfüllt diese Funktion in Verbindung mit den Strukturen wie Offenflächen und Gehölzsäume. Jagdschneisen, insbesondere an Gehölzen mit Vertikalstruktur sind jedoch nur stellenweise vorhanden.

Fledermausquartiere an und in Gebäuden sind möglich und anzunehmen, im Gehölzbestand aufgrund der Altersstruktur nicht zu erwarten. Von der Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat ist zwar auszugehen, es handelt sich aber im Wesentlichen um junge Brachen mit fehlenden Flugleitlinien wie Großgehölze oder Waldränder durch die wenig ausgeprägte Vertikalstruktur.

Aufgrund des Vorkommens in den entsprechenden Messtischblatt-Rasterquadranten sowie der Habitatausstattung im Gebiet und dessen Umgebung ist im Ergebnis einer Potenzialanalyse (vgl. Tab. 2 in Kap. 6) ein Vorkommen folgender Arten möglich:

Tabelle 6: Potentiell vorkommende Fledermausarten im UG mit Schutzstatus und Gefährdung

*Schutzstatus: FFH-RL (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie): II – Art des Anhanges II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhanges IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); Gefährdung: RL D /RL SN – Rote Listen der Säugetiere der Bundesrepublik (D) und Sachsen (SN): MEINIG et al. 2020. 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, * – ungefährdet.*

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	FFH-RL	Gefährdung	
			RL D	RL SN
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	V	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	V	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	3

Im Ergebnis der Auswertung der Erfassungen [1] und Potenzialanalysen verbleiben für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag folgende Arten betrachtungsrelevant:

Herpetofauna:

- *Zauneidechse in Einzelbetrachtung*

Brutvögel:

- *Turmfalke in Einzelbetrachtung*
- *Schwarzkehlchen in Einzelbetrachtung*
- *Neuntöter in Einzelbetrachtung*
- *Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter (Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise)*
- *Gilde der Gehölzhöhlenbrüter (Buntspecht, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise)*
- *Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Hecken/Gebüsche (Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Stieglitz, Straßentaube, Zilpzalp)*
- *Gilde der Bodenbrüter inkl. bodennahe Vegetation (Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Sumpfrohrsänger)*

Säugetiere, hier: Fledermäuse:

- *Fledermäuse sowohl gebäude- als auch baumbewohnende in Gilde, die das Bebauungsplangebiet als Jagdhabitat nutzen.*

8 Konfliktanalyse und Feststellung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

In diesem Kapitel erfolgt eine Analyse zur Ermittlung der durch die Wirkfaktoren ggf. ausgelösten Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG. Da für das hier behandelte Vorhaben keine bewertungsrelevanten Pflanzenarten zu betrachten sind, wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auf eine Abprüfung des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Verbot der Entnahme und Schädigung besonders geschützter Pflanzenarten; hier nur Arten des Anhangs IV FFH-RL) verzichtet. Um Redundanzen zu vermeiden, werden Brutvogelarten, die nur besonders geschützt und keine Anh. I - Arten der Vogelschutzrichtlinie sind, in Gilden entsprechend ihrer Brutplätze zusammengefasst. Alle weiteren Arten werden artbezogen untersucht.

Laut Definitionspapier der LANA (2009) unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche (sowie Flugrouten und Wanderkorridore) nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. In Ausnahmefällen kann deren Schädigung jedoch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das Vorhabensgebiet zeichnet sich gegenüber seiner Umgebung nicht als herausragendes Nahrungshabitat aus. Durch die vorgesehenen Grünstrukturen mit Anpflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher (siehe 5.2 Vorhabensbeschreibung) ist mit keiner Verschlechterung der Nahrungssituation durch das Vorhaben zu rechnen. Aufgrund dessen und den zahlreich vorhandenen Ausweichflächen wird von der Prüfung einer Beeinträchtigung von Nahrungsräumen im konkreten Fall abgesehen.

Insgesamt sind für das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch: „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord folgende Wirkfaktoren prüferelevant. Sie wirken sich jedoch nur auf bestimmte Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus:

- W_{AFB1} – Direkter Flächenentzug
-> Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- W_{AFB2} – Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen
-> Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- W_{AFB4} – Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste
-> Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
-> Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)
-> Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

8.1 Herpetofauna (Zauneidechse)

Tabelle 7: Konfliktanalyse Zauneidechse

Konfliktanalyse: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme ► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p> <p>Zauneidechsen wurden auf allen unversiegelten brachliegenden Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Besiedlungsschwerpunkte konnten nicht ausgemacht werden. Mit den geplanten Vorhaben bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans gehen sukzessive anlagebedingt Brachflächen sowie weitere Habitatstrukturen (Saumstrukturen) dauerhaft für die o.g. Art verloren. Um den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, d.h. die Zerstörung der Lebensstätten, zu minimieren, müssen die Zauneidechsen abgesammelt und umgesiedelt werden (V_{AFB4}). Um die Lebensstätten zu ersetzen, sind vor Baubeginn Ersatzflächen (CEFAFB5) mit entsprechenden Habitatstrukturen anzureichern, auf die die Individuen umgesiedelt werden können. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer ÖBB begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet (V_{AFB5}).</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB4}, V_{AFB5}, CEF_{AFB5}	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB4} - Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität				
<p>Um eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist das Plangebiet in der Aktivitätsperiode (März-September/Okttober) vor Baubeginn (einschl. bauvorbereitender Maßnahmen) auf anwesende Tiere zu kontrollieren. Individuen sind von fachkundigen Personen (ÖBB V_{AFB5}) abzufangen und auf die Ersatzflächen (CEFAFB5) umzusiedeln (V_{AFB4}). Bauzeitlich hat die ÖBB regelmäßig das Baufeld einschl. Baufahrzeuge zu kontrollieren. In Abstimmung mit der UNB kann ein Auszäunen definierter Bereiche (z.B. Brache) erforderlich werden, um ein erneutes Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB4}, V_{AFB5}, CEF_{AFB5}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)				
<p>Zauneidechsen gelten als vglw. unempfindlich gegenüber akustischen Reizen. Sie sind an Reize der Siedlungen und sogar des Bergbaus angepasst. Erschütterungen und optische Reize nehmen sie zwar sehr gut wahr, es kommt jedoch i.d.R. nur zu kleinräumigen Fluchtreaktionen. Auch werden diese Reaktionen i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Da die Tiere nicht über akustische Signale kommunizieren, besteht keine Gefahr der erheblichen Störung, z.B. durch Überdeckung der Kommunikation. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird, auch in Anbetracht der Vorbelastung, gegenüber der Art nicht ausgelöst.</p>				

8.2 Brutvögel

Tabelle 8: Konfliktanalyse Turmfalke

Konfliktanalyse: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme ► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p>			
<p>Der Turmfalke besiedelt geeignete Nistmöglichkeiten an meist hohen Bauwerken in Siedlungsbereichen. Das Nest wird regelmäßig, teils in jährlichem Wechsel, wiedergenutzt und unterliegt einem besonderen Schutz nach dem Niststättenerlass (2010). Aufgrund der hohen Reviertreue erlischt der Schutz der Lebensstätte erst nach Aufgabe des Reviers. Es wurden Individuen des Turmfalken im Plangebiet in 2024 durch die Avifaunakartierung nachgewiesen, allerdings konnte kein konkreter Brutplatz nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die meisten der vorhandenen Gebäude im Plangebiet abgerissen. Der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG kann daher mit dem geplanten Vorhaben ausgelöst werden. Daher ist ein besetzter Brutplatz im/am Gebäude, falls vorhanden (Feststellung durch Erfassung ab 2025) durch einen künstlichen Nistkasten zeitlich vorgezogen im Plangebiet oder in dessen naher Umgebung zu ersetzen. Daher wird die Anbringung einer Nisthilfe an verbleibenden hohen Gebäuden (ggf. Schornstein) im Plangebiet oder an hohen Bauwerken in der nahen Umgebung als <u>ggf.</u> erforderliche CEF-Maßnahme eingeplant (CEF_{AFB1}) Durch die geplante Versiegelung verkleinert sich das Nahrungshabitat, was aber aufgrund des großen Aktionsradius der Art nicht erheblich ist. Die Art kann auf angrenzende Nahrungsflächen innerhalb des Reviers ausweichen.</p>			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	CEF_{AFB1} (bei Bedarf)
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB4} - Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität			
<p>Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die meisten der vorhandenen Gebäude im Plangebiet abgerissen. Um eine Zerstörung von Lebensstätten entsprechend § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermindern, darf der Gebäudeabriss nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (V_{AFB1}). Vor Gebäudeabriss ist eine Kontrolle durch die ÖBB durchzuführen (V_{AFB5}). Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.</p>			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB1}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)			
<p>Turmfalken sind Siedlungsfolger und gegenüber akustischen und optischen Störreizen durch den Menschen wenig empfindlich. Zudem besteht im Plangebiet bereits eine langjährige Vorbelastung. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird, auch in Anbetracht der Vorbelastung, gegenüber der Art nicht ausgelöst.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-

¹⁾ ggü. besonders geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), ²⁾ ggü. streng geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

³⁾ ggü. besonders geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) - Fußnote gilt auch für die nachfolgenden Tabellen

Tabelle 9: Konfliktanalyse Schwarzkehlchen

Konfliktanalyse: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme			
Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation (locker bis spärlich mit Strauchwerk oder Gehölzanflug) sowie Sitz- und Singwarten, von der Art wurde wiederholt ein Exemplar im südlichen Bereich der PV-Anlage festgestellt (Brutverdacht). Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen, die Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER (2010)) Laut Grünordnungsplan zum Bauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4), wie auf der Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens ein Grünverbund mit halboffenem Charakter und M 3 die Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung mit halboffenem Charakter nördlich der Bahnanlage geplant. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte ist als solche nicht zu erwarten.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen			
Wenn Eingriffe in Vegetationsstrukturen erfolgen, die für das Schwarzkehlchen geeignet sind, sind diese außerhalb der Brutzeit und unter ÖBB (V_{AFB2} , V_{AFB5}) durchzuführen. Laut Grünordnungsplan zum Bauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4), wie auf der Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens ein Grünverbund mit halboffenem Charakter und M 3 die Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung mit halboffenem Charakter nördlich der Bahnanlage geplant.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} – Fallenwirkung/ Mortalität			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)			
Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt das Schwarzkehlchen zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, wird das Revierpaar wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und			

Konfliktanalyse: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.</p> <p>Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber der Art nicht ausgelöst.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}

Tabelle 10: Konfliktanalyse Neuntöter

Konfliktanalyse: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VRL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme ► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p>				
<p>Als Fortpflanzungsstätte nutzt der Neuntöter (Dorn-)Sträucher innerhalb eines derzeit brachgefallenen gewerblichen Geländes. Im PG wurde ein Brutrevier im Zentrum des PG und ein zweites Brutrevier ganz im Südosten, das auch südlich angrenzende Bereiche umfasst, jeweils mit Brutnachweis (C12) nachgewiesen. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bebauungsplanung geht voraussichtlich eines der beiden Bruthabitate verloren. Da die Art reviertreu und europarechtlich geschützt ist, ist der Lebensraumverlust innerhalb des PG zu kompensieren. Dies wird durch die umfangreichen Grünfestsetzungen des Bebauungsplans, die auch Gebüschanpflanzungen (u.a. in den Maßnahmenflächen M 1 und M 3) beinhalten, gewährleistet. Um ein sogenanntes „timelag“ zu vermeiden, können in den genannten Maßnahmenflächen M1 und vor allem M3 Benjeshecken CEFAFB6 (in Kombination mit den Gebüschpflanzungen oder einzeln) aus anfallendem Gehölzschnitt angelegt werden, da die Gebüschpflanzungen nicht sofort ausreichende Deckung für die Art bieten werden. Durch die geplante Versiegelung verkleinert sich das Nahrungshabitat, was aber aufgrund des großen Aktionsradius der Art nicht erheblich ist. Die Art kann auf angrenzende Nahrungsflächen innerhalb des Reviers ausweichen.</p>				
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	CEFAFB6 sowie Gebüschanpflanzungen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt sind	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB4} - Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität				
<p>Vögel sind eine i.d.R. hochmobile Artengruppe. Eine baubedingte Tötung/Verletzung entsteht nicht, da sie Hindernisse leicht überfliegen und (außerhalb der Brutzeit) Gefahren flexibel ausweichen kann. Um zudem eine baubedingte Verletzung/Tötung von im Baufeld anwesenden Jungtieren, Gelegen oder brütenden Alttieren zu vermeiden, wird mit den Arbeiten (insb. Freistellen/Gebüschentfernung) außerhalb der Brutzeit begonnen (V_{AFB2}). Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.</p>				
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung ist zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}	
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-	
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input checked="" type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)				
<p>Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt der Neuntöter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, wird das Revierpaar wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers bzw. im Rahmen der Maßnahme CEFAFB6 hergerichteten Habitate ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber der Art nicht ausgelöst.</p>				
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-	

Tabelle 11: Konfliktanalyse Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter [BWB]

Konfliktanalyse: Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Arten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus cerulaeus</i>)		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme</p> <p>► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p>		
<p>Die Gilde besiedelt Nischen/ Höhlen an Gebäuden und sonstigen Bauwerken. Auf dem Gelände des Plangebietes mit mehreren brachgefallenen Gebäuden wurden bei der Brutvogelerfassung 2024 der Hausrotschwanz mit 7 Revier anzeigenden Männchen und Altvogel mit Juvenilen festgestellt. Außerdem besteht für den Haussperling an 3 Gebäuden Brutverdacht. Es wurden mehrere Nahrung suchende Individuen und heraushängendes Nistmaterial hinter Fassadenverkleidungen beobachtet. Auch für die Kohlmeise sowie die Blaumeise wurden Brutnachweise erbracht (jeweils 3 Gebäude). Wiederholt wurden bis zu 5 Exemplare der Kohlmeise in Gruppen im gesamten UG gesichtet. Durch den geplanten Gebäudeabbruch sind somit Brutplätze von Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Blaumeise von den Abbruchmaßnahmen betroffen. Um Verbotstatbestände der Lebensstättenschädigung zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit o.g. Arten (V_{AFB1}) durchzuführen und von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB, V_{AFB5}) zu begleiten. Verlorene Niststätten sind <u>vorgezogen</u> mindestens im Verhältnis 1:1 durch künstliche, witterungsbeständige Nisthilfen aus Holzbeton zu ersetzen (CEFAFB1 - CEF_{AFB3}), vorzugsweise an Gebäuden im Plangebiet, die erhalten werden. Die genaue Verortung der Ersatzkästen ist im Vorfeld mit der ÖBB und der UNB abzustimmen.</p> <p>Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾: → <u>Verletzung ist zu vermeiden</u> Maßn.-Nr.: V_{AFB1}, V_{AFB5}, CEF_{AFB2} - CEF_{AFB4}</p>		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB4} – Fallenwirkung/ Mortalität</p>		
<p>Im Zuge des geplanten Vorhabens wird in potenzielle und nachgewiesene Brutplätze eingegriffen. Um die Gefahr der Tötung/ Verletzung von brütenden Tieren oder Jungtieren bzw. das Beschädigen von Gelegen zu vermeiden, ist der Beginn der Arbeiten (einschl. Abriss und Baufeldfreimachung) nur außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober – Ende Februar) anzusetzen (V_{AFB1}, V_{AFB2}). Zusätzlich ist die Baumaßnahme von einer Ökologischen Bauüberwachung (V_{AFB5}) zu begleiten. Vorgezogene Eingriffe sind durch fachkundige Personen (ÖBB) und in Absprache mit der UNB im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange zu kontrollieren und entsprechend freizugeben. Eine Gefahr der Fallen-/Barrierewirkung besteht hingegen nicht, da die Arten Hindernisse leicht überfliegen und (außerhalb der Brutzeit) Gefahren flexibel ausweichen können.</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾: → <u>Verletzung ist zu vermeiden</u> Maßn.-Nr.: V_{AFB1}, V_{AFB2}, V_{AFB5}</p>		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)		
<p>Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Haussperling) und 15 m (Hausrotschwanz) somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf</p>		

Konfliktanalyse: Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.</p> <p>Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildevertretern nicht ausgelöst.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-

Tabelle 12: Konfliktanalyse Gilde der Gehöhlhöhlenbrüter [GHB]

Konfliktanalyse: Gilde der Gehöhlhöhlenbrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Arten: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus cerulaeus</i>)		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme</p> <p>► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p>		
<p>Es wurden zwei Brutreviere des Buntspechts im Plangebiet verortet (vgl. Plan in Anlage 5): Eines ganz im Nordosten des Plangebietes, und eines im Südwesten. Beide Reviere befinden sich innerhalb der randlichen Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens, in dem die wenigen vorhandenen Bäume bis auf Eschenahornaufwuchs erhalten werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die Brutplätze nicht verlorengehen.</p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde nur mit einem Revier anzeigenden Männchen ganz im Westen des Plangebietes erfasst (Brutzeitfeststellung). Hier gilt ebenfalls, dass mit dem Erhalt des entsprechenden Brutplatzes gerechnet wird. Die Kohlmeisen und Blaumeisen brüteten im Plangebiet nur an Gebäuden und werden daher in Tabelle 10 abgehandelt.</p> <p>Da keine Brutplatzverluste befürchtet werden, wird der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) aller Voraussicht nach nicht ausgelöst. Bei Bäumfällungen, hier: der Eschenahornbäume sind die zu entfernenden Gehölze vor der Fällung durch eine ÖBB auf Besiedlung bzw. Besiedlungsindizien zu untersuchen. Werden geeignete Höhlen festgestellt, so sind diese durch künstliche Quartiere zu ersetzen (CEF-Maßnahme). Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit anzusetzen (V_{AFB2}). Zusätzlich sind diese von einer Ökologischen Bauüberwachung (V_{AFB5}) zu begleiten</p> <p>Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾: → <u>Verletzung ist zu vermeiden</u> Maßn.-Nr.: V_{AFB2}, V_{AFB5}, bei Erfordernis CEF-Maßnahme</p>		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB4} – Fallenwirkung/ Mortalität</p>		
<p>Um die Gefahr der Tötung/ Verletzung von brütenden Tieren oder Jungtieren bzw. das Beschädigen von Gelegen zu vermeiden, ist der Beginn der Arbeiten (einschl. Abriss und Baufeldfreimachung) nur außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober – Ende Februar) anzusetzen (V_{AFB2}). Zusätzlich ist die Baumaßnahme von einer Ökologischen Bauüberwachung (V_{AFB5}) zu begleiten. Vorgezogene Eingriffe sind durch fachkundige Personen (ÖBB) und in Absprache mit der UNB im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange zu kontrollieren und entsprechend freizugeben. Eine Gefahr der Fallen-/Barrierewirkung besteht hingegen nicht, da die Arten Hindernisse leicht überfliegen und (außerhalb der Brutzeit) Gefahren flexibel ausweichen können.</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾: → <u>Verletzung ist zu vermeiden</u> Maßn.-Nr.: V_{AFB2}, V_{AFB5}</p>		
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)		
<p>Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Blau- und Kohlmeise) sowie für Buntspecht bei 20 m, somit zählen die o.g. Gildenvetreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt</p>		

Konfliktanalyse: Gilde der Gehöhlhöhlenbrüter	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (VAFB5) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildevertretern nicht ausgelöst.		
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.Nr.: -

Tabelle 13: Konfliktanalyse Gilde der Gehölzfreibrüter (inkl. Hecken/Gebüsche) [GFB]

Konfliktanalyse: Gilde der Gehölzfreibrüter (inkl. Hecken/Gebüsche)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Arten: Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} – Direkte Flächeninanspruchnahme			
<p>Die Gilde besiedelt verschiedene Gehölze (Hecken, Gebüsche, Bäume) und baut das Nest jährlich neu, frei im Geäst. Potenzielle „Brutgehölze“ finden sich vorrangig in den gehölzbestandenen Randbereichen des Plangebietes. Diese werden im Westen des Plangebietes innerhalb der randlichen Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens bis auf Eschenahornaufwuchs erhalten werden. Daher wird davon ausgegangen, dass nur die Brutplätze im Gehölzstreifen an der Richard-Wagner-Straße und in den über das Plangebiet verteilten aufgekomenen Gebüschen verlorengelassen. Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG weiterhin viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4) geplant.</p> <p>Von einer Schädigung der Lebensstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und einem Verlust der lokalen Population wird nicht ausgegangen.</p>			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} – Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen			
<p>Wenn Eingriffe in Gehölzstrukturen erfolgen, die für die Gilde der Gehölzfreibrüter geeignet sind, sind diese außerhalb der Brutzeit und unter ÖBB (V_{AFB2}, V_{AFB5}) durchzuführen. Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4) geplant. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte ist als solche nicht zu erwarten.</p>			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Verletzung zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} – Fallenwirkung/ Mortalität			
<p>Vögel sind eine i.d.R. hochmobile Artengruppe. Eine Barrierewirkung entsteht durch das Vorhaben nicht, da die Adulttiere Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können. Eingriffe in den Lebensbereich der Arten der Gehölzfreibrüter mit Nestern und Jungtieren werden nur außerhalb der Brutzeit und unter ÖBB (V_{AFB2}, V_{AFB5}) vorgenommen. Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Die oben genannten Arten sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes für diese Art nicht relevant. Es ist von keiner Verletzung der drei Verbotstatbestände auszugehen.</p>			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-

Konfliktanalyse: Gilde der Gehölzfreibrüter (inkl. Hecken/Gebüsche)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)			
<p>Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei ca. 10 m (bspw. Amsel), somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (VAFB2) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (VAFB5) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.</p> <p>Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvertretern nicht ausgelöst.</p>			
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.Nr.:	-

Tabelle 14: Konfliktanalyse Gilde der Bodenbrüter (inkl. bodennahe Vegetation) [BoB]

Konfliktanalyse: Gilde der Bodenbrüter (inkl. bodennahe Vegetation)		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) , Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme			
Die Gilde brütet im Offenland in Stauden, Gras und Krautschicht. Die Goldammer als Vertreter der Bodenbrüter bevorzugt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, offene bis halboffene Landschaften z.B. Brach-Komplexe, Lichtungen, Ortsränder, Feldgehölze, Böschungen. Büsche und Einzelbäume sind als Singwarten wichtig. Von der Goldammer wurde nur ein Revier anzeigendes Männchen im Bereich der PV-Anlage erfasst. Klappergrasmücke und Nachtigall wurden im Norden des UG vorgefunden. Der Sumpfrohrsänger konnte mit einem Revier anzeigenden Männchen südlich der Zufahrt zur R.-Wagner-Straße beobachtet werden. Die Arten bauen ihre Nester jährlich neu und können weiterhin Brutplätze außerhalb der jeweiligen Effektdistanz (Goldammer 5 m GASSNER et al. 2010) etablieren. Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4) geplant. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte ist als solche nicht zu erwarten.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen			
Wenn Eingriffe in Vegetationsstrukturen erfolgen, die für die Gilde der Bodenbrüter geeignet sind, sind diese außerhalb der Brutzeit und unter ÖBB (V_{AFB2} , V_{AFB5}) durchzuführen. Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4) geplant. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte ist als solche nicht zu erwarten.			
Schädigungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} – Fallenwirkung/ Mortalität			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ <u>Verletzung zu vermeiden</u>	Maßn.-Nr.:	V_{AFB2}, V_{AFB5}
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.:	-
Prüfrelevanter Wirkfaktor:		<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt <input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)			

Konfliktanalyse: Gilde der Bodenbrüter (inkl. bodennahe Vegetation)	<input checked="" type="checkbox"/> Tierart	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Die Fluchtdistanzen liegen laut Gassner et al. (2010) bei 5-10 m (bspw. Goldammer), somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (VAFB2) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (VAFB5) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvertretern nicht ausgelöst.</p>		
Störungsverbot²⁾:	→ <u>keine Verletzung</u>	Maßn.-Nr.: -

8.3 Fledermäuse

Tabelle 15: Konfliktanalyse Gilde der Fledermäuse

Konfliktanalyse: Gilde der Fledermäuse		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang II FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Arten: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),auhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input checked="" type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
<p>► W_{AFB1} - Direkter Flächenentzug, Flächeninanspruchnahme</p> <p>► W_{AFB2} - Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen</p>			
<p>Fledermäuse gehören zu den hochmobilen Arten mit vergleichsweise großen Aktionsradien. Ihr Lebensraum umfasst neben den möglichen Quartierstandorten (hier: Zwischen- und Sommerquartiere in den vorhandenen Gebäuden/Ruinen) auch Nahrungshabitate.</p> <p>Nach [1] wurden keine Fledermäuse vorgefunden, da eine umfängliche Gebäudekontrolle aufgrund des Gebäudezustandes oder der Zugänglichkeit nicht möglich war. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest die trockenen, zugluftarmen Nebengebäude potentielle Quartiere für Fledermäuse sein könnten. Das betrifft in und an diesen Gebäuden die Außenhüllen mit Spalten als potentielle Zwischenquartiere aber auch die Innenräume in zugänglichen Zwischengeschoßen (z.B. Kaldächer) als Quartiere im Sommer. Keller, welche als Winterquartier geeignet wären, wurden in den zugänglichen Gebäuden nicht vorgefunden. Dass die bestehenden Kanäle unter der Geländeoberfläche als Winterquartier taugen, ist auszuschließen, da die Kanäle als Entwässerungsleitungen dienen und daher bei Niederschlägen auch volllaufen.</p> <p>Die Industriehallen und Silos eignen sich aufgrund des Kleinklimas in diesen Gebäuden mit Nässe und Zugluft nicht als Fledermausquartier. Ein Nachweis von Fraßresten, Kot, Totfunde o.ä, welche auf auch nur sporadisch genutzte Habitatstrukturen hinweisen könnten, konnte nicht erbracht werden.</p> <p>Fledermausquartiere an und in Gebäuden sind möglich und anzunehmen, im Gehölzbestand aufgrund der Altersstruktur nicht zu erwarten. Von der Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat ist auszugehen.</p> <p>Durch die Einbindung einer ökologischen Bauüberwachung bzw. Baubegleitung (ÖBB) (V_{AFB5}) können artenschutzfachliche Konflikte verhindert werden. Die einzelnen Abbruchvorhaben sollten nach Möglichkeit außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermäusen durchgeführt werden (V_{AFB1}), um die Störung zu minimieren. Eine Kontrolle potentieller Quartiere ist unmittelbar vor Abbruch durchzuführen (V_{AFB3}, V_{AFB5}), es wird empfohlen eine Ausflugbeobachtung einschließlich Detektorbegehung und bei festgestelltem Bedarf Hubsteigerbefahrung an bisher nicht einsehbaren Stellen einzelner Gebäude zur Kontrolle von Fledermausquartieren (z.B. offene Traufkästen, potentielle Spaltenquartiere in Mauerspalten innen und außen) durchzuführen. Der Quartierverlust ist dann durch adäquate Ersatzmaßnahmen in Form von Fledermauskästen (CEFAFB7) auszugleichen.</p> <p>Mit einem relevanten Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten ist im direkten Eingriffsbereich nicht zu rechnen.</p>			
Schadungsverbot/ Lebensstättenschutz³⁾:	→ <u>Eine Verletzung ist zu vermeiden ggf. ist eine Ausnahme zu beantragen</u>	Maßn.-Nr.:	V _{AFB1} , V _{AFB3} , V _{AFB5} , ggf. CEF _{AFB7} (bei Bedarf)
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
► W_{AFB4} – Fallenwirkung/Mortalität			

Konfliktanalyse: Gilde der Fledermäuse		<input checked="" type="checkbox"/> Tierart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang II FFH-RL	<input type="checkbox"/> Pflanzenart
Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG:		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Aufgrund der Flugfähigkeit und der hochmobilen Lebensweise der Fledermäuse ist mit keiner Barriere oder Fallenwirkung zu rechnen. Um baubedingte Mortalität ggf. doch möglicher winterruhender Tiere in einzelnen Gebäuden, Baumhöhlen, Baumspalten oder hinter abstehender Borke auszuschließen, sind vor dem geplanten Abbruch von Gebäuden sowie vor geplanten Baumfällungen Kontrollen durch einem Fachgutachter durchzuführen (V_{AFB3}, b, V_{AFB5}). Diese ökologische Fällbegleitung bzw. Gebäudekontrollen sind zwingend notwendig. Bei festgestelltem Fledermausbesatz sind artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Tötungsvermeidung einzuleiten und ggf. entsprechende Ersatzquartiere zu veranschlagen.			
Tötungs- und Verletzungsverbot¹⁾:	→ eine Verletzung ist zu vermeiden	Maßn.-Nr.:	V_{AFB3}, V_{AFB5}
Prüfrelevanter Wirkfaktor:	<input checked="" type="checkbox"/> baubedingt	<input type="checkbox"/> anlagebedingt	<input type="checkbox"/> betriebsbedingt
W_{AFB5} – Indirekte Störreize (akustisch, optisch)			
Fledermäuse sind gegenüber akustischen und optischen Störreizen durch den Menschen wenig empfindlich. Zudem besteht im Plangebiet bereits eine langjährige Vorbelastung. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird, auch in Anbetracht der Vorbelastung, gegenüber der Artengruppe nicht ausgelöst			
Störungsverbot²⁾:	→ keine Verletzung	Maßn.-Nr.:	-

¹⁾ ggü. besonders geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), ²⁾ ggü. streng geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ³⁾ ggü. besonders geschützten Tieren (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

9 Maßnahmenplanung

Im Rahmen der artbezogenen Maßnahmen werden drei Qualitäten unterschieden:

- 1. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**
Diese Maßnahmen sind vor bzw. während des Vorhabens umzusetzen, um die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten auszuschließen.
- 2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
= CEF-Maßnahmen. Sie werden zu Absicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität für die betroffenen Arten während des Eingriffs angewandt und vor dem Eingriff umgesetzt (vgl. Kap. 1.3).
- 3. Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen**
Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Diese sog. FCS-Maßnahmen sollen, die Populationen der betroffenen Arten „in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen lassen“. In diesem Zusammenhang ist die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich; die Entwicklung von FCS-Maßnahmen ist Bestandteil dieser Ausnahmenvoraussetzung.

9.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben zu verhindern, sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen Maßnahmen zum Abfangen und Umsiedeln von Tieren, ggf. zum Auszäunen von Teilflächen, zur zeitlichen Beschränkung von Eingriffen und zur Gebäudekontrolle/Abrissbegleitung.

9.1.1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden.

Die ÖBB ist von einem fachkundigen Büro mit einer fach- und sachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungskonformen Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖBB die Abstimmung mit Fachkolleg*innen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/ Vermeidung von Eingriffen ein.

Die ÖBB ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind.

9.1.2 Monitoring

Die Artenschutzmaßnahmen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, sind teilweise durch ein Monitoring zu begleiten.

Wichtigste Aufgabe des Monitorings ist die Überprüfung der sachgerechten Ausführung der Maßnahmen und deren Wirksamkeit über einen längeren Zeitraum (i.d.R. mehrere Jahre). Hierzu zählen je nach Art/ Artengruppe die Erfassung der Zielart (Population, Reproduktion)

im (Ersatz-) Habitat bzw. die Nutzung desselben durch die Zielarten, die Bewertung des Ist-Zustandes und der Erreichbarkeit des Zielzustandes der Maßnahmenfläche sowie Planung und Umsetzung ggf. erforderlicher Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen (Risikomanagement).

Der empfohlene Zeitrahmen des Monitorings: 1.-3. Jahr jährlich, ab dem 5. Jahr im 5-jährigen Turnus bis zum Ende der Betriebszeit.

9.2 CEF-Maßnahmen

Um Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG mit den durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben zu verhindern, sind weiterhin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation verlorengelender Lebensstätten zu ergreifen. Mit deren Umsetzung werden Ersatzhabitats geschaffen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität für die Zielarten sichern und eine negative Entwicklung der lokalen Population verhindern.

Eine Zusammenstellung der notwendigen Maßnahmen gibt der Maßnahmenplan in Anlage 3 und die nachfolgende Tabelle wieder, die detaillierte Beschreibung findet sich in den Maßnahmenblättern in Anlage 2.

Tabelle 16: Liste der Schutz-/Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des AFB zum Bebauungsplan (BPL) Nr. 45 der Stadt Delitzsch: „Forschungs- und Transfercampus Chemie – CTC“, Teilbereich Nord

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
<i>Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</i>				
V _{AFB1}	Gebäude- und Bauwerksbrüter inkl. Turmfalke Gebäudebewohnende Fledermausarten	Bauzeitenregelung I – Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende Februar) Um Schädigungen von Brutplätzen für Gebäudebrüter und von Fledermaus-Sommerquartieren zu vermeiden, sind die Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und Reproduktionszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beginnen.	Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden nur von Anfang Oktober bis Ende Februar	sofort
V _{AFB2}	Alle Vogelarten	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) Um Schädigungen von Brutplätzen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten bzw. Eingriffe in der Vorhabensfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen bzw. zu beginnen. Das umfasst neben dem Zeitpunkt des Baubeginns auch die Freistellung der Eingriffsfläche, sowie die wenigen geplanten Fällungen. Hierzu zählt die Entfernung jeglicher Gehölze (Bäume, Jungwuchs, Gebüsche, Hecken etc.). Entfernte Gehölze und Schnittgut werden direkt im Anschluss an die Fällung/Rodung beräumt, um eine unerwünschte Brutansiedlung in Haufwerk zu verhindern.	Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar	sofort
V _{AFB3}	Gebäudebewohnende Fledermausarten	Kontrolle von Fledermausquartieren vor Abbruchbeginn Vor Abbruchbeginn Ausflugebeobachtung einschließlich Detektorbegehung, bei festgestelltem Bedarf Hubsteigerbefahrung an bisher nicht einsehbaren Stellen einzelner Gebäude zur Kontrolle von Fledermausquartieren (z.B. offene Traufkästen, potentielle Spaltenquartiere in Mauerspalten innen und außen).	vor Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden	sofort
V _{AFB4}	Zauneidechse	Umsiedlung von Zauneidechsen <i>Reptilien-Handfang der Zauneidechsen auf allen als Lebensraum geeigneten Geländeteilen des Plangebietes jeweils vor bzw. zu Beginn der Bauarbeiten in den einzelnen Baufeldern und Umsetzen in einen geeigneten Ersatzlebensraum</i> Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren in den Baufeldern zu verhindern, sollen die Zauneidechsen durch die ÖBB durch Handfang abgesammelt und auf Ersatzflächen umgesetzt werden. Voraussichtlich wird ein sukzessives Vorgehen in den einzelnen Baufeldern erforderlich. In Abstimmung mit der UNB kann das Auszäunen von Teilflächen erforderlich werden.	vor bzw. zu Beginn der Bauarbeiten	sofort

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
V _{AFB5}	Alle Arten und Artengruppen	<p>Ökologische Bauüberwachung (ÖBB)</p> <p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Sicherung der grünordnerischen und artenschutzbezogenen Maßnahmen ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzubinden, durch die alle Umweltbelange vorausschauend geprüft werden.</p> <p>Die ÖBB ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, das der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungs-konformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖBB die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Eingriffen ein.</p> <p>Die ÖBB ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind, hierzu zählen u.a. folgende Teilaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen aus den Baufeldern bzw. Arbeitsbereichen (V_{AFB4}) • Kontrolle von Fledermausquartieren vor Abbruchbeginn von Gebäuden (V_{AFB3}) • Sicherung oder ggf. Bergung von gefundenen Tieren in abzubrechenden Gebäuden (V_{AFB3}) 	mit Beginn der Bauarbeiten	sofort
<i>CEF-Maßnahmen</i>				
CEFA _{FB1} (bei Bedarf)	Turmfalke	<p><i>Nur bei Verlust eines besetzten Brutplatzes des Turmfalken im Plangebiet (Feststellung durch Erfassung ab 2025):</i></p> <p>Anbringung einer Nisthilfe für den Turmfalken an Gebäude oder Schornstein</p> <p>Falls ein Brutplatz des Turmfalken an den Abbruchgebäuden verloren geht, ist dieser durch eine künstliche Nisthilfe im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass bei Bedarf eine Nisthilfe zu schaffen ist. Dazu eignen sich vorrangig hohe Bestandsgebäude (und der Schornstein) im Plangebiet, die erhalten werden.</p> <p>Der genaue Installationsort ist im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p>	bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres	sofort

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
CEFAFB2	Gilde der Gebäude- und Bauwerksbrüter: Hausrotschwanz	<p>Anbringung von 7 Nisthilfen für den Hausrotschwanz</p> <p>Die verloren gehenden Brutplätze des Hausrotschwanz an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 7 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich vorrangig Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, aber auch sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder auch Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p>	bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres	sofort
CEFAFB3	Gebäude- und Bauwerksbrüter: Haussperling	<p>Anbringung von 4 Nisthilfen für den Haussperling</p> <p>Die verloren gehenden Brutplätze des Haussperling an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von mindestens 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 4 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich vorrangig Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, aber auch sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder auch Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p>	bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres	sofort
CEFAFB4	Gebäude- und Bauwerksbrüter/ Gehölnhöhlenbrüter: Kohlmeise und Blaumeise	<p>Anbringung von je 3 Nisthilfen für die Kohlmeise und die Blaumeise</p> <p>Die verloren gehenden Brutplätze der Kohlmeise und der Blaumeise an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 6 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich entweder Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, oder auch sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p>	bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres	sofort
CEFAFB5	Zauneidechse	<p>Ersatzhabitate für Zauneidechsen</p> <p>Für den dauerhaften Verlust von Brachflächen, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen, sind die Maßnahmenflächen M 1 und M 3 durch Anreicherung mit geeigneten Habitatstrukturen aufzuwerten und die abgefangenen Individuen (V_{AFB4}) dorthin umzusetzen.</p> <p>Zur Aufwertung der Ersatzhabitate sind artspezifische Strukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen und Sandhügel) an geeigneten Standorten herzustellen (vgl.</p>	Fertigstellung spätestens im Frühjahr vor Umsiedlung der Individuen	sofort

Maßn.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintreten der Wirksamkeit
		Maßnahmenblatt in Anlage 2). Eine extensive Pflege für den dauerhaften Erhalt der Ersatzflächen ist zu gewährleisten.		
CEFAFB6	Neuntöter (subsumiert weitere Gebüschbrüter)	Neuanlage eines Ersatzbruthabitats für den Neuntöter: Benjeshecke Zum Ausgleich der verlorengehenden Flächen bzw Brutstrukturen für ein Brutpaar des Neuntötters wird die Errichtung einer locker aufgesetzten Benjeshecke auf einer Gesamtlänge von mindestens 100 -200 m empfohlen.		
CEFAFB7 (bei Bedarf)	Gebäudebewohnende Fledermausarten	Anbringung von Ersatzkästen für gebäudebewohnende Fledermausarten an Gebäuden oder Mauern bei Feststellung vorhandener Quartiere Einige voraussichtlich abzureißende Gebäude bieten Quartierpotential für Fledermäuse. Sollten im Rahmen der ÖBB Quartiere festgestellt werden, sind diese durch künstliche Quartiere (Fledermauskästen) im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.	bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den Gebäudeabbruch folgenden Jahres	sofort

Weitergehende Empfehlungen:

Ein konkretes Maßnahmenkonzept mit Detailplanung einer voraussichtlich sukzessiven Umsiedlung von Zauneidechsen in die Ersatzhabitatflächen sowie Planung aller Kastentypen für die jeweilige Brutvogelart und deren Anbringungsorten erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans.

Die Maßnahmen sind als CEF (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu realisieren, um die Brutplatz- und Quartierverluste während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten. Wichtig ist eine Realisierung möglichst in unmittelbarer Nähe zur ursprünglichen Lebensstätte, damit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Die empfohlenen Maßnahmen sind im Laufe der ÖBB anzupassen und zu präzisieren. Unter Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann das geplante Bauvorhaben aus gutachterlicher Sicht ohne Beeinträchtigung der lokalen Populationen genannter Arten durchgeführt werden.

10 Bewertung der Verbotstatbestände und Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Mit der Durchführung geeigneter Maßnahmen (vgl. Kap. 9) werden die im Zuge der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben resultierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber den betrachteten Arten(-gruppen) führen würden, verhindert.

Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher nicht notwendig.

11 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 1600 S.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.] (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013): FFH-Berichtsdaten zu den Arten – Verbreitungskarten. [Web-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html, letzter Aufruf: 24.03.2016].
- BFN (2011a): *BfN – Anhang IV Arten: Asiatische Keiljungfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/asiatische-keiljungfer-gomphus-flavipes.html> (Stand: 01.12.2011)
- BFN (2011b): *BfN – Anhang IV Arten: Große Moosjungfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis.html> (Stand: 01.12.2011)
- BFN (2011c): *BfN – Anhang IV Arten: Grüne Flussjungfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/gruene-flussjungfer-ophiogomphus-cecilia.html> (Stand: 01.12.2011)
- BFN (2011d): *BfN – Anhang IV Arten: Östliche Moosjungfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/oestliche-moosjungfer-leucorrhinia-albifrons.html> (Stand: 01.12.2011)
- BFN (2011e): *BfN – Anhang IV Arten: Zierliche Moosjungfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/zierliche-moosjungfer-leucorrhinia-caudalis.html>
- BFN (2012a): *BfN – Anhang IV Arten: Breitrand*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/breitrand-dytiscus-latissimus.html> (Stand 01.01.2012)
- BFN (2012b): *BfN – Anhang IV Arten: Eremit*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/eremit-osmoderma-eremita.html> (Stand 01.01.2012)
- BFN (2012c): *BfN – Anhang IV Arten: Heldbock*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/heldbock-cerambyx-cerdo.html> (Stand 01.01.2012)
- BFN (2012d): *BfN – Anhang IV Arten: Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/schmalbindiger-breitfluegel-tauchkaefer-graphoderus-bilineatus.html> (Stand 01.01.2012)
- BFN (2012e): *BfN – Anhang IV Arten: Nachtkerzenschwärmer*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html> (Stand 20.10.2012)
- BFN (2013a): *BfN – Anhang IV Arten: Braungründer Strichfarn*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/braungruener-strichfarn-asplenium-adulterinum.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013b): *BfN – Anhang IV Arten: Schwimmendes Froschkraut*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/schwimmendes-froschkraut-luronium-natans.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013c): *BfN – Anhang IV Arten: Frauenschuh*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/frauenschuh-cypripedium-calceolus.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013d): *BfN – Anhang IV Arten: Liegendes Büchsenkraut*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/liegendes-buechsenkraut-lindernia-procumbens.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013e): *BfN – Anhang IV Arten: Prächtiger Dünnfarn*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/praechtiger-duennfarn-trichomanes-speciosum.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013f): *BfN – Anhang IV Arten: Scheidenblütgras*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/scheidenbluetgras-coeleanthus-subtilis.html> (Stand 25.01.2013)
- BFN (2013g): *BfN – Anhang IV Arten: Großer Feuerfalter*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>

- BFN (2013h): *BfN – Anhang IV Arten: Biber*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/biber-castor-fiber.html>
(Stand 11.10.2013)
- BFN (2013j): *BfN – Anhang IV Arten: Fischotter*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/fischotter-lutra-lutra.html>
(Stand 11.10.2013)
- BFN (2019a): *BfN – Anhang IV Arten: Würfelnatter*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/wuerfelnatter-natrix-tessellata.html> (Stand 11.06.2019)
- BFN (2019b): *BfN – Anhang IV Arten: Haselmaus*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html> (Stand 03.09.2019)
- BFN (2019c): *BfN – Anhang IV Arten: Luchs*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/luchs-lynx-lynx.html> (Stand 03.09.2019)
- BFN (2019d): *BfN – Anhang IV Arten: Wildkatze*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wildkatze-felis-silvestris.html> (Stand 03.09.2019)
- BFN (2019e): *BfN – Anhang IV Arten: Wolf*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html> (Stand 03.09.2019)
- BFN (2019f): *BfN – Anhang IV Arten: kleiner Wasserfrosch*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kleiner-wasserfrosch-rana-lessonae.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019g): *BfN – Anhang IV Arten: Knoblauchkröte*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/knoblauchkroete-pelobates-fuscus.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019h): *BfN – Anhang IV Arten: Kreuzkröte*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kreuzkroete-bufo-calamita.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019i): *BfN – Anhang IV Arten: Laubfrosch*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/laubfrosch-hyla-arborea.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019j): *BfN – Anhang IV Arten: Moorfrosch*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/moorfrosch-rana-arvalis.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019k): *BfN – Anhang IV Arten: Kammmolch*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019l): *BfN – Anhang IV Arten: Rotbauchunke*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/rotbauchunke-bombina-bombina.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019m): *BfN – Anhang IV Arten: Springfrosch*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/springfrosch-rana-dalmatina.html> (Stand 24.05.2019)
- BFN (2019n): *BfN – Anhang IV Arten: Wechselkröte*, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/wechselkroete-bufo-viridis.html> (Stand 24.05.2019)
- DIETZ, C., HELVERSEN O.V., NILL., D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, S 399.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. – Final Version 02/2007
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, 115 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009) [Red.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bd. 70 (1), 386 S.

- JÄGER, J. [Hrsg.] (2011): ROTHMALER - Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband. 20. Auflage, 930 S.
- JÄGER, J. & K. WERNER [Hrsg.] (2005): ROTHMALER - Exkursionsflora von Deutschland. Band 4: Gefäßpflanzen: Kritischer Band. 10. bearb. Auflage, 980 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 257 S.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, StA „Arten- und Biotopschutz“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25. S.
- LAU, M. (2011), in: FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Berlin.
- LAU, M. (2012), Das Urteil des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg – Die „Westumfahrung Halle“ des Artenschutzrechts? – SächsVBl. Heft5/2012: 101-107
- LFUG – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE [Hrsg.] (2004): Biotoptypenliste für Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004, 135 S., Stand: September 2004.
- LFULG (2014a): *Artensteckbrief – Große Moosjungfer*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=13345&BL=,
- LFULG (2014b): *Artensteckbrief – Nachtkerzenschwärmer*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=17674
- LFULG (2014c): *Artensteckbrief – Glattnatter*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=92
- LFULG (2014d): *Artensteckbrief – Zauneidechse*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=87
- LFULG (2014e) *Artensteckbrief – Wolf*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=146&BL=
- LFULG (2024a) Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen, Version 3.3, Blischke 09.04.2024
- LFULG (2024b) Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen, Version 3.3, Blischke 09.04.2024
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- PAROLLY, G. & J. G. ROHWER [Hrsg.] (2016): SCHMEIL-FITSCHEN - Die Flora Deutschlands und angrenzender Länder. 96., völlig neu bearb. erw. Aufl., Wiebelsheim, 874 S. Und 32 T.
- MAMMEN (2010) *Artensteckbrief – Feldhamster*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=139&BL=20012
- Reinhardt, R. (2007): Rote Liste Tagfalter Sachsens (Stand Juli 2007). Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 30 S.
- REINHARDT (2010a): *Artensteckbrief – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Sachsen)*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=15785
- REINHARDT (2010b): *Artensteckbrief – Eschen-Scheckenfalter (Sachsen)*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=15827
- REINHARDT (2010c): *Artensteckbrief – Großer Feuerfalte (Sachsen)*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=15765&BL=

- REINHARDT (2010d): Artensteckbrief – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&ID_Art=15784
- RUNKEL, GERDING, MARCKMANN (2018): „Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung“, tredition, 260 Seiten.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.
- SCHNIEBS (2010) *Artensteckbrief – Flussperlmuschel*, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=19677&BL=20012.
- SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [Hrsg.] (2009): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S. & Wahl, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 62 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 44: 23-81.
- ZÖPHEL, U., TRAPP, H., WARNKE-GRÜTTNER, R. 2015 Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Kurzfassung), Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Anlagen

Anlage 1	Artdatenblätter
Anlage 2	Maßnahmenblätter
Anlage 3	Maßnahmenplan
Anlage 4	Plan zur Brutvogelerfassung (Reuter 2024)
Anlage 5	Plan zur Zauneidechsenerfassung (Reuter 2024)
Anlage 6	Kartierbericht (Reuter 2024)

Anlage 1 Artdatenblätter

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Besiedelt trocken-warme Lebensräume. Bevorzugt in besonnten, reich strukturierten Habitaten mit Wechsel aus schütterer Vegetation, sandigen Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/Totholzhaufen) und Bereichen dichter Grasflur mit vereinzelt Gehölzen zur Thermoregulation. Typischerweise in Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüsch und lichten Wäldern. Aber auch in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Bergbaufolgelandschaften, Tagebauen, entlang von Bahndämmen, Straßenböschungen, Feldrainen, Wegränder, Weingärten, naturnahen Gärten und Ruderalflächen. Grabbares Bodensubstrat zur Eiablage erforderlich.</p> <p>Winterquartier (WQ): Unterirdisch in frostfreien Bereichen von Haufwerk, Erdhöhlen, Kleinsäugerbauen. Aufsuchen der WQ ab Mitte August bei den Männchen, Weibchen etwas später; Jungtiere oft noch bis Ende September/Anfang Oktober aktiv (witterungsabhängig). Verlassen der WQ: März – Mitte Mai.</p> <p>Gilt als ortstreu und wenig mobil. Aktionsradius: gering, i.d.R. wenige Meter bis 50 m. Dauerhaft genutzter Aktionsraum 5-99 m². Mindestlebensraumsanspruch ca. 150-200 m² pro Tier. Tagaktiv. Tagesaktivität variiert im Jahresverlauf und witterungsabhängig.</p> <p>Eiablage: Ende Mai bis Mitte August. Schlupf nach ca. 53-73 Tagen.</p> <p>Es ist nicht bekannt, dass akustische Störreize relevante Wirkungen auf die Art haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Über die Relevanz von Erschütterungen ist wenig bekannt. Tiere können oft im Nahbereich von Baumaschinen gesichtet werden, sind durch die hierbei entstehenden Erschütterungen und optischen Reize demnach nicht vergrämt.</p> <p>Gefährdung v.a. durch fortschreitende Sukzession (Verbuschung, Bewaldung), fehlende Vernetzung der Habitate und deren zunehmende Zerschneidung. (NATURA2000-LSA.de)</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: Verbreitung in Sachsen: In ganz D verbreitet, aber regional sehr unterschiedliche Nachweisdichten. Höchste Dichten im Osten und Südwesten. Landesweit verbreitet, v.a. in Sandergebieten, der Lausitz und im Leipziger Raum. Fehlt in den Gebirgsregionen. Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich 2024 im Vorhabengebiet nachgewiesen (Erfassung von insgesamt 37 adulten und 5 juvenilen Zauneidechsen)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

V_{AFB2}	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit
V_{AFB4}	Umsiedlung von Zauneidechsen
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: V_{AFB4} <input type="checkbox"/> Nein	
(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Die Art wurde im Rahmen der Geländebegehungen und Reptilienkartierung im Gebiet nachgewiesen. Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen vor und mit Baubeginn ergriffen, die das Abfangen der Tiere aus dem Baufeld und ggf. Auszäunen von Teilflächen (Reptilien- und Bauzaun) umfassen (V _{AFB3}). Auch hier greift die Bauzeitenregelung (V _{AFB2}). Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer ÖBB begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet (V _{AFB5}). Mit Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein Auslösen des Verbotstatbestands der Tötung/Verletzung vermieden.	
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
a) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Zauneidechsen gelten als vglw. unempfindlich gegenüber akustischen Reizen. Sie sind an Reize der Siedlungen und sogar des Bergbaus angepasst. Erschütterungen und optische Reize nehmen sie zwar sehr gut wahr, es kommt jedoch i.d.R. nur zu kleinräumigen Fluchtreaktionen. Auch werden diese Reaktionen i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Da die Tiere nicht über akustische Signale kommunizieren, besteht keine Gefahr der erheblichen Störung, z.B. durch Überdeckung der Kommunikation. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird, auch in Anbetracht der Vorbelastung, gegenüber der Art nicht ausgelöst.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB4}	Umsiedlung von Zauneidechsen
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung
CE_{AFB5}	Ersatzhabitat für Zauneidechsen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>	
Im Plangebiet befinden sich geeignete Strukturen, die nachweislich (Reptilienkartierung 2024) von der Art als Lebensraum genutzt werden. Mit den geplanten Vorhaben gehen diese Strukturen auf geplanten Verkehrs- und Sondergebietsflächen dauerhaft verloren. Mit Baubeginn steht der Art auf den Verkehrs- und Sondergebietsflächen im Plangebiet kein Lebensraum mehr zu Verfügung.	
Um den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermindern, müssen die Arten abgesammelt und umgesiedelt werden (V _{AFB4}). Um die Lebensstätten zu ersetzen, sind jeweils vor Baubeginn in den einzelnen Baufeldern die vorgesehenen Ersatzflächen M 1 und M 2 (grünordnerische Maßnahmenflächen) (CE _{AFB5}) mit entsprechenden Habitatstrukturen anzureichern, auf die die Individuen umgesiedelt werden können. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer ÖBB begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet (V _{AFB5}).	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: u (2020) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: u (2015) <input checked="" type="checkbox"/> hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung	Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2022) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Turmfalke, der halboffene und offene Landschaften besiedelt, nutzt als Brutplatz bestehende Nester in Gehölzen, Gebäuden/ Industrieanlagen sowie Felswänden. Größe der Brutreviere bis zu 10 km ² (FLADE, 1994). Zur Nahrung gehören kleinere Bodentiere (Kleinsäuger, Insekten, auch Regenwürmer). Wühlmäuse bilden den überwiegenden Massenanteil der Beute. Vögel verstärkt bei Mangel an Kleinsäugetern und in Großstädten (Bauer et al. 2005). Gebäude-, Baum- (Gittermast-) und Felsenbrüter mit 1 Jahresbrut (April-Juni/ August), Gelege: (3)4-6(7) Eier, Brutdauer 27-32 Tage, Nestlingsdauer: 27-32 Tage. In Deutschland Standvögel (Siedlungsbereich) oder Kurzstreckenzieher, teilweise aber auch Mittelstreckenzieher (Südwesteuropa, z.T. Nordafrika), Ankunft im Brutrevier ab E Februar/ März, Wegzug September/ Oktober. Die Fluchtdistanz liegt bei 100 m (≙ Effektdistanz, GASSNER et al. 2010 und GARNIEL & MIERWALD 2010). Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z.B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden. Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/ Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de) Aktuell keine Bestandsgefährdung erkennbar. Gefährdungsursachen: Straßenverkehr, Gebäudesanierungen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Flächig verbreitet 44.000-73.000 BP (2011-2016), gleichbleibender 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		
Verbreitung in Sachsen: Flächig verbreitet, v.a. Siedlungsbereiche 2.500-4.000 BP (2016) <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich 2024 möglicherweise 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet (Brutverdacht - keine genaue Lokalisation des Brutplatzes)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	<input type="checkbox"/> Nein
V_{AFB1} Bauezeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse		
V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Während der Brutvogelkartierung 2024 konnte kein Reviermittelpunkt für die Art determiniert werden. Brutplätze des Turmfalken können sich sowohl an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzeln stehenden Masten etc. befinden. Auch wenn der Brutplatz derzeit unklar ist, lässt sich aufgrund der fehlenden Verortung ein Verletzen oder Töten nicht-flügler Jungtiere, brütender Alttiere oder Gelege (z.B. in Folge des Unterschreitens der artspezifischen Fluchtdistanz: 100 m nach GASSNER et al. 2010) nicht gänzlich ausschließen. Indem die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit realisiert werden, kann ein vorhabenbedingtes Verletzen oder Töten der Art vermieden werden. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht dagegen nicht, da die Art Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1} Bauezeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse		
V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt beim Turmfalke 100 m. Da die Reviermitte des Brutpaares nicht eindeutig festgelegt werden konnte, lässt sich eine baubedingte Störung nicht ausschließen. Mit Beginn und Umsetzung der Abbruchmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar) kann eine mögliche Beeinträchtigung vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Art brütet regelmäßig im Siedlungsraum, sodass anlage- und betriebsbedingt eine Habituation anzunehmen ist. Mit den o.g. Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1} Bauezeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse		
V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung		
CE_{AFB1} Anbringung einer Nisthilfe für den Turmfalken an Gebäude oder Schornstein		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Mit einem Gebäudeabriss im Vorhabengebiet geht möglicherweise ein Brutplatz des Turmfalken verloren. Die Gefahr, besetzte Nester des Turmfalken zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen des Beginns des Gebäudeabbrisses in das Winterhalbjahr vermieden (V _{AFB1}). Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von		

einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (**V_{AFB5}**).

Die Art wurde im Rahmen der Avifaunakartierung 2024 im Gebiet nachgewiesen. Es gibt möglicherweise 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet (Brutverdacht - keine genaue Lokalisation des Brutplatzes). Daher wird mit der Umsetzung des Vorhabens (Abriss Gebäude) ggf. in eine Lebensstätte eingegriffen. Nach Beendigung des Bauvorhabens steht der Art ggf. keine geeignete Habitatstruktur (Nistplatz) mehr zur Verfügung.

Die Nester werden regelmäßig wieder genutzt, es besteht Reviertreue. Zudem sind die Niststätten nach Niststättenerlass 2011 geschützt bis zur Aufgabe des Reviers. Um das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, wird ein ggf. eintretender Lebensstättenverlust durch Ersatz ausgeglichen.

Bei Verlust eines besetzten Brutplatzes des Turmfalken im Plangebiet (Feststellung durch Erfassung ab 2025) ist ein Ersatz durch einen Nistkasten für die verloren gehende Lebensstätte (Brutplatz) des Turmfalken vorzunehmen. Dieser soll zeitlich vorgezogen stattfinden und dauerhaft erhalten werden (**CE_{AFB1}**).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
--	---

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [2], [8], [9], [13]		
<p>Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotope, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Das Schwarzkehlchen lebt meist in saisonaler Monogamie, es gibt aber auch Umpaarungen nach der 1. Brut. Es finden 2-4 Jahresbruten (selten Schachtelbruten) mit jeweils 3-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage und die Nestlingsdauer 14-16 Tage. Als Nahrung dient ein breites Spektrum an Insekten und anderen Wirbellosen. Das Schwarzkehlchen ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Die Brutvögel Mitteleuropas ziehen fast alle in den Mittelmeerraum, seltener nach West- und Südwest-Europa. Die Süd-Grenze des Überwinterungsgebietes reicht bis zu den Kanaren, den Oasen der Sahara und Ägypten. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 40m.</p> <p>Schwerpunktlebensräume des Schwarzkehlchens in Sachsen sind meist trockene offene bis halboffene Habitate der Braunkohle-Bergbaufolgelandschaften und (ehemaligen) Truppenübungsplätze. Besiedelt werden auch wärmebegünstigte Standorte der Niederungsgebiete und Flusstäler im Tiefland (überwiegend < 200 m ü. NN). Bruthabitate sind locker oder spärlich mit kleineren Gehölzen bestandene Brachen, Ränder von Abgrabungen, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Trockenrasen, Frühstadien von Aufforstungen bzw. Gehölzpflanzungen sowie ungenutzte Saumstrukturen in der Feldflur, an Gewässern und an Verkehrswegen. In der Krautschicht finden sich nicht selten Rainfarn, Beifuß, Johanniskraut und Hornklee. Wichtige Habitatbestandteile sind erhöhte Sitz- und Singwarten (größere Einzelstauden, Büsche, zerstreute Pioniergehölze, Zäune um Gehölzpflanzungen) sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p><u>Fortpflanzungsstätten:</u> Die Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier. Dieses ist 0,3 bis über 3 ha groß (Flade 1994). Schwarzkehlchen sind sehr reviertreu.</p> <p><u>Ruhestätten:</u> liegen zur Brutzeit im Bereich von Nest und Nestumgebung. Die Art ruht am Boden, in der Bodenvegetation, im üppigen Pflanzenwuchs oder im Buschwerk (Stiefel 1979).</p> <p>Gefährdungen durch Habitatverlust (Verlust und Entwertung geeigneter Lebensräume) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen und Störung am Brutplatz. (ffh-vp-info.de)</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland: Verbreitung in Sachsen: 37.000–66.000 Brutpaare; Zunahme im 36- 800-1.300 BP (2016 [2]) Jahrestrend (GERLACH et al. 2019)		
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Art wurde wiederholt ein Exemplar im südlichen Bereich der PV-Anlage festgestellt (1 Brutverdacht).		

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V_{AFB2} Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit		
V_{AFB5} ÖBB - Ökologische Baubegleitung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Wenn Eingriffe in Vegetationsstrukturen erfolgen, die für das Schwarzkehlchen geeignet sind, sind diese außerhalb der Brutzeit und unter ÖBB (V_{AFB2} , V_{AFB5}) durchzuführen. Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4), wie auf der Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens ein Grünverbund mit halboffenem Charakter und M 3 die Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung mit halboffenem Charakter nördlich der Bahnanlage geplant.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Mit einer Fluchtdistanz von 40 m zählt das Schwarzkehlchen zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, wird das Revierpaar wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.		
Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber der Art nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation (locker bis spärlich mit Strauchwerk oder Gehölzanflug) sowie Sitz- und Singwarten, von der Art wurde wiederholt ein Exemplar im südlichen Bereich der PV-Anlage festgestellt (Brutverdacht).		
Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen, die Fluchtdistanz beträgt 40 m GASSNER (2010)		
Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind auf dem PG viele für die Art geeignete Strukturen, wie Gebüsch- und Baumpflanzungen, Parkanlagen etc. (siehe Kapitel 5.2 einschließlich Abb. 4), wie auf der		

Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens ein Grünverbund mit halboffenem Charakter und M 3 die Anlage einer lockeren Gehölzpflanzung mit halboffenem Charakter nördlich der Bahnanlage geplant. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte ist als solche nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
--	---

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)				
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus				
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV				
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (SN 2022)		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: u (2020) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: u (2015) <input checked="" type="checkbox"/> hervorgehobene artenschutzrechtl. Bedeutung		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Neuntöter besiedelt halboffenes Gelände mit aufgelockertem und abwechslungsreichen Gebüschbestand sowie Einzelbäumen. Er besiedelt ebenso Ruderal- und Saumstrukturen. Ferner bewohnt der Neuntöter Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechender Habitatausstattung.</p> <p>Die Nahrung besteht aus größeren Insekten, gelegentlich auch aus Kleinsäugetern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt.</p> <p>Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in dichtem, 1-2 m hohen Dorngebüsch errichtet. Es besteht Ortstreue. Nach FLADE (1994) beträgt die Reviergröße 0,1 ha bis > 3 ha, kleinste Revier in linearen Gehölzbeständen.</p> <p>Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet ab Ende April/ Anfang Mai. Brutzeit von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen bis Anfang August. I.d.R. eine Jahresbrut. Wegzug ab August.</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 30 m (GASSNER et al. 2010), die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Gefährdungen durch Habitatverlust (Halboffenland, Aufforstung von mageren Offenflächen, Nutzungsintensivierung) und Verlust insektenreicher Nahrungsflächen. (ffh-vp-info.de)</p>				
Verbreitung				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend, mit Ausnahme der Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein. Bestände von 84.000-150.000 BP (2016), mit gleichbleibendem 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> Verbreitung in Sachsen: Flächendeckend verbreitet, zum Bergland hin abnehmende Dichte 8.000-16.000 BP (2016) </td> </tr> </table> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im PG wurde ein Brutrevier im Zentrum des PG und ein zweites Brutrevier ganz im Südosten, das auch südlich angrenzende Bereiche umfasst, nachgewiesen.</p>			Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend, mit Ausnahme der Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein. Bestände von 84.000-150.000 BP (2016), mit gleichbleibendem 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019)	Verbreitung in Sachsen: Flächendeckend verbreitet, zum Bergland hin abnehmende Dichte 8.000-16.000 BP (2016)
Verbreitung in Deutschland: Flächendeckend, mit Ausnahme der Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein. Bestände von 84.000-150.000 BP (2016), mit gleichbleibendem 24-Jahrestrend (GERLACH et al. 2019)	Verbreitung in Sachsen: Flächendeckend verbreitet, zum Bergland hin abnehmende Dichte 8.000-16.000 BP (2016)			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
e) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
<p>Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>				
V_{AFB2}	Bauzeitenregelung			
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung			

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legal Ausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Art wurde im Rahmen der Avifaunakartierung 2024 im Gebiet nachgewiesen. Bei der Fällung von Gehölzen besteht die Gefahr, anwesende Tiere zu töten/verletzen. Um eine Tötung entsprechend § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Freistellung von Bauflächen inkl. Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (V_{AFB2}). Zukünftige Grünpflegemaßnahmen dürfen auch nur in dieser Zeit durchgeführt werden. Besetzte und damit geschützte Nester samt nicht-mobiler Jungtiere werden somit nicht geschädigt. Bei einem geplanten Baubeginn während der Vegetationsperiode ist das Baufeld sowie zu rodende Gehölze durch die ÖBB zu kontrollieren und freizugeben (V_{AFB5}).

Mit der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen stehen o.g. Arten während der Bauzeit randliche Bestandsgehölze und nach Fertigstellung der Anlage zumindest teilflächig entsprechende Strukturen weiterhin zur Verfügung.

Eine Fallen- oder Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.

Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

f) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Mit einer Fluchtdistanz von 30 m zählt der Neuntöter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, wird das Revierpaar wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und kann auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers bzw. im Rahmen der Maßnahme CEF_{AFB6} hergerichteten Habitat ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber der Art nicht ausgelöst.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

g) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AFB2} Bauzeitenregelung

V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung

CEF_{AFB6} Neuanlage eines Ersatzbruthabitats für Neuntöter: Benjeshecke mit Zwischenpflanzung

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Als Fortpflanzungsstätte nutzt der Neuntöter (Dorn-)Sträucher innerhalb eines derzeit brachgefallenen gewerblichen Geländes. Im PG wurde ein Brutrevier im Zentrum des PG und ein zweites Brutrevier ganz im Südosten, das auch südlich angrenzende Bereiche umfasst, jeweils mit Brutnachweis (C12) nachgewiesen. Mit einer Fällung von Gehölzen im Vorhabengebiet geht voraussichtlich ein Brutplatz aus 2024 verloren. Die Gefahr, besetzte Nester der o.g. Arten zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen der Baumfällung in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB2}). Die Art kann in der Folgebrutzeit auf weiterhin bestehende Gehölze oder gleichermaßen geeignete Flächen im Umfeld (z.B. weitere Grünstreifen entlang der Bahnstrecke) ausweichen.

Da die Art reviertreu und europarechtlich geschützt ist, ist der Lebensraumverlust innerhalb des PG zu kompensieren. Dies wird durch die umfangreichen Grünfestsetzungen des Bauungsplans, die auch Gebüschpflanzungen (u.a. in den Maßnahmenflächen M 1 und M 3) beinhalten, gewährleistet. Um ein sogenanntes „timelag“ zu vermeiden, können in den genannten Maßnahmenflächen M1 und vor allem M3 Benjeshecken CEF_{AFB6} (in Kombination mit den Gebüschpflanzungen oder einzeln) aus anfallendem Gehölzschnitt angelegt werden, da die Gebüschpflanzungen nicht sofort ausreichende Deckung für die Art bieten werden.

Durch die geplante Versiegelung verkleinert sich das Nahrungshabitat, was aber aufgrund des großen Aktionsradius der Art nicht erheblich ist. Die Art kann auf angrenzende Nahrungsflächen innerhalb des Reviers ausweichen.

Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (**VAFB5**).

Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

h) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
--	---

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Gilde der Gebäude-/Bauwerksbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Artnamen	Schutzstatus	Gefährdungstatus	Bestand BP 2016/ Erhaltungszustand in SN
Hausrotschwanz	5, 6, §	RL SN*	35.000 – 65.000, günstig
Haussperling	5, 6, §	RL SN V	120.000 – 270.000, günstig
Kohlmeise	5, 6, §	RL SN*	170.000-360.000, günstig
Blaumeise	5, 6, §	RL SN*	110.000-230.000, günstig
Schutzstatus			
streng geschützt §§		besonders geschützt §	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die o.g. Arten der Gilde sind siedlungsgebunden und besiedeln dort u.a. Nischen und Halbhöhlen in Bauwerken aller Art, wie z.B. Brücken, Gebäude, Bauwerksrelikte, aber auch Mauern und Felsen. Sie nutzen ein breites Spektrum an Bauwerken insofern Nistmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die Nahrung besteht meist aus Insekten und /oder Sämereien. Die Arten sind Nischen-/Halbhöhlenfreibrüter, die ihre Nester in bzw. an Gebäuden aber auch gern in Nistkästen errichten. Die Höhlen werden häufig wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Angaben zur Reviergröße gibt es für folgende Arten: Hausrotschwanz: 1,0-7,4 ha. Der Haussperling sucht Nahrungsquellen bis zu einem km von Nest entfernt auf. O.g. Arten sind Standvögel. Brutzeit meist von April bis Ende Juli (Mitte August). 1-2(3) Jahresbruten. Ab August erlischt Bindung an das Brutrevier, danach Umherstreifen. Überwinterung meist in der Region. Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Haussperling) und 15 m (Hausrotschwanz). Gefährdungen durch Habitatverlust und Verlust von Nahrungsflächen.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Brut an den bestehenden Gebäuden und Gebäuderuinen des Plangebietes			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse		
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:		<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Die Gilde brütet in Höhlungen und Nischen an Gebäuden. Da im Zuge des B-Plans Eingriffe an bestehenden Gebäuden (Abriss) geplant sind, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ggf. ausgelöst. Ein Verletzen oder Töten brütender Alttiere, nicht-flügler Jungtiere oder Zerstören von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Gebäudeabriss besteht die Gefahr, anwesende Tiere zu töten/verletzen. Um eine Tötung entsprechend § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird der Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (V_{AFB1}). Besetzte und damit geschützte Nester samt nicht-mobiler Jungtiere werden somit nicht geschädigt. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Haussperling) und 15 m (Hausrotschwanz) somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvertretern nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse	
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung	
CE_{AFB2}	Anbringung von 7 Nisthilfen für den Hausrotschwanz an Gebäuden oder Mauern	
CE_{AFB3}	Anbringung von 4 Nisthilfen für den Haussperling an Gebäuden oder Mauern	
CE_{AFB4}	Anbringung von je 3 Nisthilfen für die Kohlmeise und die Blaumeise an Gebäuden/Mauern oder an Bäumen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Mit einem Gebäudeabriss im Vorhabengebiet gehen einige Brutplätze aus 2024 verloren. Die Gefahr, besetzte Nester der o.g. Arten zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen des Beginns des Gebäudeabrisses in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB1}). Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (V_{AFB5}). Die Arten wurden im Rahmen der Avifaunakartierung 2024 im Gebiet, mit Brutrevieren, nachgewiesen. In diese Lebensstätten wird mit der Umsetzung des Vorhabens (Abriss Gebäude) eingegriffen. Nach Beendigung des Bauvorhabens stehen den Arten keine bzw. teilweise keine Habitatstrukturen mehr zur Verfügung. Die Nester werden regelmäßig wieder genutzt, es besteht Reviertreue. Zudem sind die Niststätten nach Niststättenerlass 2011 geschützt bis zur Aufgabe des Reviers. Um das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, wird der Lebensstättenverlust durch Ersatz ausgeglichen. Ein Ersatz durch mind. jeweils einen Nistkasten für die verloren gehenden Lebensstätten der Hausrotschwänze Haussperlinge, Kohlmeisen und Blaumeisen soll zeitlich vorgezogen stattfinden und dauerhaft erhalten werden (CE_{AFB2} - CE_{AFB4}).		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Art Gilde der Gehölzhöhlenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Artnamen	Schutzstatus	Gefährdungstatus	Bestand BP 2016/ Erhaltungszustand in SN
Buntspecht	5, 6, §	RL SN *	35.000 – 70.000, günstig
Gartenrotschwanz	5, 6, §	RL SN 3	7.000 – 15.000, günstig
Kohlmeise	5, 6, §	RL SN *	170.000-360.000, günstig
Blaumeise	5, 6, §	RL SN *	110.000-230.000, günstig
Schutzstatus			
streng geschützt §§		besonders geschützt §	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen sowie Parkanlagen. Die Kohlmeise und die Blaumeise nisten auch in Baumhöhlen und sind daher hier mit aufgeführt, obwohl sie im Plangebiet an Gebäuden brüten. Sie nutzen auch ein breites Spektrum an Bauwerken insofern Nistmöglichkeiten und Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten. Die Höhlenbrüter in Gehölzen haben ihr Nest in alten Specht- und anderen Baumhöhlen, gerne auch Nistkästen. Die Höhlen werden gewöhnlich wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Die Reviergrößen sind meist gering und liegen bspw. bei der Blaumeise bei 0,5 ha, ein Buntspechtpaar hat in der Regel einen Aktionsraum von 40-60 ha.</p> <p>Kurz-/Teilzieher ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli (Schwarzkehlchen ab A/ M März). Eine, bei wenigen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Ende Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet.</p> <p>Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Blau- und Kohlmeise) sowie für Buntspecht bei 20 m.</p>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: häufig und ubiquitär verbreitet		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Der Buntspecht (Brutverdacht) und der Gartenrotschwanz (Brutzeitfeststellung) brüten am Westrand des Plangebietes innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche M 1.			
Kohl- und Blaumeise brüten im Plangebiet nur an Gebäuden (siehe Gebäude-/Bauwerksbrüter)			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
e) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB2}	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit		
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung		

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es wurden zwei Brutreviere des Buntspechts im Plangebiet verortet: Eines ganz im Nordwesten des Plangebietes, und eines im Südwesten. Beide Reviere befinden sich innerhalb der randlichen Maßnahmenfläche M 1 entlang des Gertitzer Grabens, in dem die wenigen vorhandenen Bäume bis auf Eschenahornaufwuchs erhalten werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die Brutplätze nicht verlorengehen. Der Gartenrotschwanz wurde nur mit einem Revier anzeigenden Männchen ganz im Westen des Plangebietes erfasst (BZ). Hier gilt ebenfalls, dass mit dem Erhalt des entsprechenden Brutplatzes gerechnet wird. Die Kohlmeisen und Blaumeisen brüteten im Plangebiet nur an Gebäuden und werden daher bei den Gebäude-/Bauwerksbrütern abgehandelt. Da keine Brutplatzverluste befürchtet werden, wird aller Voraussicht nach kein Verbotstatbestand ausgelöst. Bei Bäumfällungen, hier: der Eschenahornbäume sind die zu entfernenden Gehölze vor der Fällung durch eine ÖBB auf Besiedlung bzw. Besiedlungsindizien zu untersuchen. Werden geeignete Höhlen festgestellt, so sind diese durch künstliche Quartiere zu ersetzen (CEF-Maßnahme). Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit anzusetzen (V_{AFB2}). Zusätzlich sind diese von einer Ökologischen Bauüberwachung (V_{AFB5}) zu begleiten. Eine Fallen-/ Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.	
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
f) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Blau- und Kohlmeise) sowie für Buntspecht bei 20 m, somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvertretern nicht ausgelöst.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
g) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AFB2} Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da keine Brutplatzverluste befürchtet werden, wird der Verbotstatbestand der Lebensstättenschädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) aller Voraussicht nach nicht ausgelöst. Bei Bäumfällungen, hier: der Eschenahornbäume sind die zu entfernenden Gehölze vor der Fällung durch eine ÖBB (V_{AFB5}) auf Besiedlung bzw. Besiedlungsindizien zu untersuchen. Werden geeignete Höhlen festgestellt, so sind diese durch künstliche Quartiere zu ersetzen (CEF-Maßnahme). Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit anzusetzen (V_{AFB2}).	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
h) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Artengruppe Gilde der Gehölzfreibrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand (BP) 2016, Erhaltungszustand SN
Aaskrähe	5, 6, §	RL SN *	10.500 – 21.000, günstig
Amsel	5, 6, §	RL SN *	180.000 –300.000, günstig
Bluthänfling	5, 6, §	RL SN V	7.000 – 16.000, günstig
Dorngrasmücke	5, 6, §	RL SN V	15.000 – 30.000, günstig
Elster	5, 6, §	RL SN *	9.000-18.000, günstig
Gelbspötter	5, 6, §	RL SN V	4.000-8.000, unzureichend
Grünfink	5, 6, §	RL SN *	60.000 –120.000, günstig
Klappergrasmücke	5, 6, §	RL SN V	10.000 – 20.000, günstig
Mönchsgrasmücke	5, 6, §	RL SN *	110.000 –240.000, günstig
Pirol	5, 6, §	RL SN V	4.000 – 8.000, günstig
Ringeltaube	5, 6, §	RL SN *	55.000 –110.000, günstig
Stieglitz	5, 6, §	RL SN *	12.000 – 20.000, günstig
Zilpzalp	5, 6, §	RL SN *	80.000 –160.000, günstig
Schutzstatus			
streng geschützt §§		besonders geschützt §	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die o.g. Arten der Gilde besiedeln u.a. Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten. Sie sind allesamt Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in Bäumen und/oder Gebüschern errichtet. Ausgeprägte Reviertreue besteht i.d.R. nicht.</p> <p>Standvögel ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Eine, bei manchen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet. Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei ca. 10 m (bspw. Amsel).</p> <p>Gefährdungen durch Habitatverlust (Gehölzfällungen) und Verlust von Nahrungsflächen.</p>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.		Verbreitung in Sachsen: Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.	
Verbreitung im Untersuchungsraum:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
2024 im Vorhabengebiet durch Reuter nachgewiesen, Brutreviere teilweise ebenfalls nachgewiesen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	

V_{AFB2}	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Die Arten wurden im Rahmen der Avifaunakartierung 2024 im Gebiet nachgewiesen. Bei der Fällung von Gehölzen besteht die Gefahr, anwesende Tiere zu töten/verletzen. Um eine Tötung entsprechend § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Freistellung von Bauflächen inkl. Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (V_{AFB2}). Zukünftige Grünpflegemaßnahmen dürfen auch nur in dieser Zeit durchgeführt werden. Besetzte und damit geschützte Nester samt nicht-mobiler Jungtiere werden somit nicht geschädigt. Bei einem geplanten Baubeginn während der Vegetationsperiode ist das Baufeld sowie zu rodende Gehölze durch die ÖBB zu kontrollieren und freizugeben (V_{AFB5}). Mit der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen stehen o.g. Arten während der Bauzeit randliche Bestandsgehölze und nach Fertigstellung der Anlage zumindest teilflächig entsprechende Strukturen weiterhin zur Verfügung. Eine Fallen- oder Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei ca. 10 m (bspw. Amsel), somit zählen die o.g. Gildenvertreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvertretern nicht ausgelöst.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
V_{AFB2}	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit	
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Mit einer Fällung von Gehölzen im Vorhabengebiet (z.B. Gehölzreihe an der Richard-Wagner-Straße) gehen einige Brutplätze aus 2024 verloren. Die Gefahr, besetzte Nester der o.g. Arten zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen der Baumfällung in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB2}). Die Arten können in der Folgebrutzeit auf weiterhin bestehende Gehölze oder gleichermaßen geeignete Flächen im Umfeld (z.B. weitere Grünstreifen entlang der Bahnstrecke) ausweichen. Mit der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen stehen o.g. Arten zumindest teilflächig entsprechende Strukturen weiterhin zur Verfügung. Ausgeprägte Reviertreue besteht nicht, dennoch profitieren die Arten von geplanten Gehölzen. Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (V_{AFB5}). Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)			
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Artengruppe Gilde der Bodenbrüter (inkl. bodennah brütend)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Artname	Schutzstatus	Gefährdung	Bestand BP, 2016, Erhaltungszustand SN
Goldammer	5, 6, §	RL SN *	40.000 - 80.000, günstig
Klappergrasmücke	5, 6, §	RL SN V	10.000 - 20.000, günstig
Nachtigall	5, 6, §	RL SN *	4.000 - 8.000, günstig
Sumpfrohrsänger	5, 6, §	RL SN *	7.000 - 46.000, günstig
Schutzstatus			
streng geschützt §§		besonders geschützt §	
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO		4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
2 Art nach Anh. I VS-RL		5 Europäische Vogelart	
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die o.g. Arten der Gilde besiedeln unterschiedliche, meist strukturreiche offene und halboffene Habitats wie Grünland, Acker, Brachen, Sukzessionsstadien, Ruderalflächen sowie die Ränder von Gehölzbeständen, auch am Boden Gebüsche und Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gärten, Parks. Von Bedeutung sind oftmals ein Wechsel von dichter (Neststandort) und schütterer (Nahrungssuche) Bodenvegetation sowie einzelne Büsche bzw. niedrigen Bäume als Sitzwarten. Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten.</p> <p>Sie sind allesamt Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Arten, d.h. das Nest wird jährlich neu errichtet, in Bodenmulden unter deckungsbietender Vegetation oder in Stauden/Krautvegetation und Dickicht bis 0,5 m Höhe. I.d.R. besteht Reviertreue.</p> <p>Vertreten sind Standvögel ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Die Brutzeit ist meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli, bei frühen Arten (Standvögel) ab März. Eine, bei wenigen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Ende Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet.</p> <p>Die Fluchtdistanzen liegen laut Gassner et al. (2010) bei 5-10 m (bspw. Goldammer). Gefährdungen v.a. durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/-intensivierung, Aufforstung) und Verlust von Nahrungsflächen.</p>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.		Verbreitung in Sachsen: I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.	
Verbreitung im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Es liegen einzelne Nachweise der Arten innerhalb des PG vor.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB2}	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der		
V_{AFB5}	Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit		
	Ökologische Baubegleitung		

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Arten wurden im Rahmen der Avifaunakartierung 2024 im Gebiet nachgewiesen. Bei der Baufeldräumung besteht die Gefahr, anwesende Tiere zu töten/verletzen. Um eine Tötung entsprechend § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die Freistellung von Bauflächen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (V_{AFB2}). Besetzte und damit geschützte Nester samt nicht-mobiler Jungtiere werden somit nicht geschädigt. Bei einem geplanten Baubeginn während der Vegetationsperiode ist das Baufeld durch die ÖBB zu kontrollieren und freizugeben (V_{AFB5}). Mit der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen stehen o.g. Arten während der Bauzeit randliche Vegetationsstrukturen und nach Fertigstellung der Anlage zumindest teilflächig entsprechende Strukturen weiterhin zur Verfügung. Eine Fallen- oder Barrierewirkung besteht nicht, da die Arten Hindernisse überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein	
Die Fluchtdistanzen liegen laut Gassner et al. (2010) bei 5-10 m (bspw. Goldammer), somit zählen die o.g. Gildenvetreter zu den weniger lärmempfindlichen Arten (GASSNER et al. 2010: 192, modifiziert). Wird mit der Freistellung und den geplanten Eingriffen in den potentiellen Habitaten außerhalb der Brutsaison (V_{AFB2}) begonnen, werden die Revierpaare wirksam im Eingriffsbereich vergrämt und können auf störungsärmere Bereiche innerhalb des Reviers ausweichen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (V_{AFB5}) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht, wird gegenüber den o.g. Gildenvetretern nicht ausgelöst.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB2} Bauezeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit V_{AFB5} Ökologische Baubegleitung	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Mit einer Baufeldfreimachung gehen einige Brutplätze aus 2024 verloren. Die Gefahr, besetzte Nester der o.g. Arten zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen der Baufeldfreimachung in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB2}). Die Arten können in der Folgebrutzeit auf gleichermaßen geeignete Flächen im Umfeld (z.B. weitere Grünstreifen entlang der Bahnstrecke) ausweichen. Mit der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen stehen o.g. Arten zumindest teilflächig entsprechende Strukturen weiterhin zur Verfügung. Ausgeprägte Reviertreue besteht nicht, dennoch profitieren die Arten von geplanten (halb)offenen Vegetationsflächen. Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (V_{AFB5}). Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

Formblatt Artenschutz – Gilde (Tiere)				
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Vorhabenträger Stadt Delitzsch	Betroffene Artengruppe Gilde der Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Artnamen	Schutzstatus	Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand Sachsen
		RL-D	RL-SN	
Braunes Langohr	2, 6, §§	V	V	FV
Graues Langohr	2, 6, §§	2	2	U1
Breitflügelfledermaus	2, 6, §§	G	3	U1
Kleine Bartfledermaus	2, 6, §§	V	2	U1
Rauhautfledermaus	2, 6, §§	*	3	U1
Schutzstatus				Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2023)
streng geschützt §§		besonders geschützt §		
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO	4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO			FV – günstig/hervorragend
2 Art nach Anh. IV FFH-RL	5 Art nach Anh. II FFH-RL			U1 – ungünstig / unzureichend
3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV			U2 – ungünstig /schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die o. g. Fledermausarten besiedeln im Jahresverlauf verschiedene Quartierstrukturen u.a. in oder an Gebäuden. Oft nutzen Fledermäuse im Jahresverlauf abwechselnd mehrere Quartiere, manche Arten auch während der Jungenaufzucht.				
Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Insektenfresser und jagen je nach Art in verschiedenen Biotopen: Wälder, Karstgebiete, (Strauch-) Heiden, Offenland, Wasserläufe, stehende Gewässer und Feuchtgebiete, Parks und Gärten, Streuobstwiesen und Siedlungen.				
Fledermäuse gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen in für den Menschen wahrnehmbaren Frequenzen. Störreize in für Fledermäuse wahrnehmbaren und zur Orientierung notwendigen Ultraschallfrequenzen (15 bis 150 kHz) können sich möglicherweise negativ auswirken, besonders in den Quartieren. Durch akustische Störreize können Geräusche der Beutetiere überdeckt werden und damit für passiv akustisch ortende Arten den Jagderfolg mindern. Auch können direkt Störungen der Tiere im Quartier ausgelöst werden. Ebenso können Licht, optische Reize und Erschütterungen zu direkten und indirekten Störungen führen. (www.ffh-vp-info.de)				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Braunes Langohr: Sommerquartiere in und an Gebäuden und Bäumen, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Minen; wendiger Flug, Gleaning im dichten Unterwuchs im Wald, überquert ungern freien Luftraum; 1-40 ha große Jagdreviere nahe Wochenstubenquartiere				
Breitflügelfledermaus: in und an Gebäuden, rascher wendiger Flug, oft entlang von Gehölzbeständen, teilweise auch im freien Luftraum, breites Nahrungsspektrum, zu dem Käfer, Nachtfalter, Wanzen und Hautflügler gehören die Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit weniger als 1 km bis 4,5 km vom Tagesquartier entfernt				
Kleine Bartfledermaus: Siedlungsfledermaus v.a. in der halboffenen Kulturlandschaft zu finden, Jagdgebiete liegen meist an Gewässern, in Feuchtgebieten, Wäldern oder gehölzreichen Ortslagen (Streuobstwiesen, Hausgärten, Parks). Sommerquartiere an und in Gebäuden, Winterquartiere in Kellern, Stollen, Höhlen Jagdreviere sind meist ca. 20 ha groß und liegen < 3 km um die Quartiere.				
Rauhautfledermaus: Jagdgebiete in Laub- und Nadelwäldern, Jagd meist in Gewässernähe sowie entlang von Waldrändern und -wegen Nahrung besteht vor allem aus Zweiflüglern, mittelgroße Aktionsräume mit Entfernungen zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier bis 6,5 km.				
Gefährdung der o. g. Arten entsteht v.a. durch Quartiersverlust, Verlust von Jagdgebieten sowie Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten). (ffh-anhang4.bfn.de)				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland: I.d.R. weit verbreitet und meist flächendeckend vorkommend		Verbreitung in Sachsen: Häufige Arten, s.o.		

Verbreitung im Untersuchungsraum:		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
2024 konnten keine Quartiernachweise erbracht werden. Potentielle Gebäudequartiere (Sommer- und Zwischenquartiere, keine Winterquartiere) sind dennoch möglich. Das Gebiet fungiert als Jagdhabitat.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse	
V_{AFB3}	Kontrolle von Fledermausquartieren vor Abbruchbeginn	
V_{AFB5}	Ökologische Baubegleitung	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: V _{AFB5}	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Durch Gebäudeabriss ist mit dem Verlust möglicher Quartierstrukturen in oder an Gebäuden zu rechnen, wodurch es auch zum Verletzen oder Töten von Fledermäusen kommen kann. Dies wird durch Verlegen des Beginns des Gebäudeabrisses in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB1}). Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (V_{AFB5}).		
Weiterhin sind ruhende Tiere im abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen, weshalb eine Besiedlungskontrolle der Gebäude vor Abbruch durch die ÖBB (V_{AFB3}) durchzuführen und bei aktuellem Besatz entsprechende Schutzmaßnahmen (Verschieben des Abbruchs oder Bergen der Tiere) einzuleiten sind. Sollten Individuen nachgewiesen und geborgen werden, sind Ersatzkästen durch die ÖBB zu veranschlagen. Aufgrund der Flugfähigkeit und der hochmobilen Lebensweise der Fledermäuse ist mit keiner Barriere- oder Fallenwirkung zu rechnen.		
Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein		
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u>		
Fledermäuse gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen in für Menschen wahrnehmbaren Frequenzen. Störreize in für Fledermäuse wahrnehmbaren und zur Orientierung notwendigen Ultraschallfrequenzen (15-150 kHz) können sich möglicherweise negativ auswirken. Da die Bautätigkeiten tagsüber erfolgen, sind bei den nachtaktiven Fledermäusen keine maßgeblichen Störungen der Orientierung durch indirekte Störreize zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch Verkehrsnutzung) treten somit vorhabenbedingt keine erheblichen Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ein.		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
V_{AFB1}	Bauzeitenregelung I - Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse	
V_{AFB3}	Kontrolle von Fledermausquartieren vor Abbruchbeginn	

V_{AFB5} CEFA_{FB7}	Ökologische Baubegleitung Anbringung von Ersatzkästen für gebäudebewohnende Fledermausarten an Gebäuden oder Mauern bei Feststellung vorhandener Quartiere
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Durch Gebäudeabbruch ist mit dem Verlust möglicher Quartierstrukturen zu rechnen, wodurch es zur Zerstörung von Quartieren kommen kann. Eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen im Sommer-/Zwischenquartier wird durch Verlegen des Beginns des Gebäudeabrisses in das Winterhalbjahr vermieden (V_{AFB1}). Zudem werden alle Arbeiten des Vorhabens von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet, die operativ weitere Maßnahmen, zu Schutz und Vermeidung, einleitet (V_{AFB5}). Weiterhin sind ruhende Tiere in den abzubrechenden Gebäuden nicht auszuschließen, weshalb eine Besiedlungskontrolle der Gebäude vor Abbruch durch die ÖBB (V_{AFB3}) durchzuführen und bei aktuellem Besatz entsprechende Schutzmaßnahmen (Verschieben des Abbruchs oder Bergen der Tiere) einzuleiten sind. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, sind Ersatzkästen durch die ÖBB zu veranschlagen und im nahegelegenen Umfeld Ersatz für die Quartiere zu schaffen (CEFA_{FB7})	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls

Anlage 2 Maßnahmenblätter

Vermeidungsmaßnahmen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB}1
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 1
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Bauzeitenregelung I – Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende Februar)	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Alle vorhandenen Gebäude im Plangebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Gebäude- und Bauwerksbrüter inkl. Turmfalke Gebäudebewohnende Fledermausarten	
Beeinträchtigung:		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Beginn der Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende Februar) Um Schädigungen von Brutplätzen für Gebäudebrüter und von Fledermaus-Sommerquartieren zu vermeiden, sind die Abbruchmaßnahmen von Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit und Reproduktionszeit der Fledermäuse (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beginnen. Wirksamkeit setzt sofort ein.		
Zeitraum der Durchführung		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit und der Reproduktionszeit der Fledermäuse, d.h. im Zeitraum 01.10.-28.02.</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		<i>Alle vorhandenen Gebäude im Plangebiet</i>
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	V_{AFB2}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Blatt Nr.: 2	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Bauzeitenregelung II – Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Gesamtes Plangebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Brutvögel (alle Vogelarten)	
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Beginn der Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen 01.10. und 28.02. Ggf. Ausweitung des Zeitfensters um 2-3 Wochen in den März hinein nach Kontrolle auf Revierbesatz/Brutbeginn und Freigabe durch die ÖBB in Abstimmung mit der zuständigen UNB möglich. Dies betrifft auch die Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer (d.h. über 1 Woche andauernder) Bauruhe. Um Schädigungen von Brutplätzen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten bzw. Eingriffe in der Vorhabensfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen bzw. zu beginnen. Das umfasst neben dem Zeitpunkt des Baubeginns auch die Freistellung der Eingriffsflächen, sowie die wenigen geplanten Fällungen. Hierzu zählt die Entfernung jeglicher Gehölze (Bäume, Jungwuchs, Gebüsche, Hecken etc.). Entfernte Gehölze und Schnittgut werden direkt im Anschluss an die Fällung/Rodung beräumt, um eine unerwünschte Brutansiedlung in Haufwerk zu verhindern. Die Rodung von Wurzelstubben ist direkt an die Fällung anzuschließen und kann auch bis Anfang März fortgeführt werden. Die Fällung erfolgt in Abstimmung mit der ÖBB (Fällbegleitung). Wirksamkeit setzt sofort ein.		
Zeitraum der Durchführung <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>Beginn der Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum 01.10.-28.02.</i>		
Betroffene Grundflächen <input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Flächengröße der Maßnahme Gesamtes Plangebiet		
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT	
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.: V_{AFB3}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Blatt Nr.: 3
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Kontrolle von Fledermausquartieren vor Abbruchbeginn
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	Alle vorhandenen Gebäude im Plangebiet
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Gebäudebewohnende Fledermausarten
Beeinträchtigung: <input type="checkbox"/> vermieden <input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: CEF_{AFB7} (bei Bedarf) <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Maßnahmenbeschreibung Vor Abbruchbeginn Ausflugbeobachtung einschließlich Detektorbegehung, bei festgestelltem Bedarf Hubsteigerbefahrung an bisher nicht einsehbaren Stellen einzelner Gebäude zur Kontrolle von Fledermausquartieren (z.B. offene Traufkästen, potentielle Spaltenquartiere in Mauerspalten innen und außen). Wirksamkeit der Maßnahme setzt sofort ein.	
Zeitraum der Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung	
<i>Durchführung der Maßnahme vor Abbruchbeginn</i>	
Betroffene Grundflächen <input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	
Flächengröße der Maßnahme <i>Alle vorhandenen Gebäude im Plangebiet</i>	
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch		Maßnahme-Nr.: V_{AFB}4
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 4
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen (inkl. Schutzzaun)	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	In nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Zauneidechse	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: CEFAFB5	<input type="checkbox"/> vermindert
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p><i>Reptilien-Handfang der Zauneidechsen auf allen als Lebensraum geeigneten Geländeteilen des Plangebietes jeweils vor bzw. zu Beginn der Bauarbeiten in den einzelnen Baufeldern und Umsetzen in einen geeigneten Ersatzlebensraum</i></p> <p>Im Plangebiet sind in nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen der Zauneidechse Abfang und Umsiedlung der Tiere im Zeitraum April – September (Schwerpunkt Mai/Juni) so lange durchzuführen bis bei 3 aufeinanderfolgenden Begehungen und optimaler Witterung nur noch Einzeltiere (oder keine) gesichtet/gefangen werden. Weiterer wichtiger Indikator für den Abfangerfolg sind ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der gefangenen Tiere und ein hoher Anteil nicht geschlechtsreifer Tiere.</p> <p>Die Fangmethodik ist entsprechend der jeweiligen Vor-Ort-Situation so anzupassen, dass das o.g. Fangziel erreicht wird. Eine Kombination verschiedener Methoden ist empfohlen (z.B. Handfang, Fangschlinge, Einsatz von Reptilienbrettern, Lebendfallen, Bodenfallen). Die Tiere sind möglichst stressfrei und kurzzeitig zu transportieren und zeitnah umzusetzen. Ein Überhitzen der Tiere beim Transport ist zu vermeiden (schattige Zwischenhälterung).</p> <p>Fang und Umsiedlung sind über eine Aktivitätszeit der Art hinweg vor Eingriff in die Fläche von Spezialisten mit entsprechender fachlicher Erfahrung bzw. der ÖBB durchzuführen.</p> <p>In aktiven Baubereichen die an potenzielle Habitatflächen und/oder das Ersatzhabitat der o.g. Art angrenzen oder diese schneiden, besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit. Daher ist das Einwandern von Tieren durch eine mechanische Barriere zu verhindern. Hierfür ist ein Reptilienschutzzaun (mind. 40 cm hoch, glatte Folie, „durchkriechsicher“ eingegraben) zu errichten, regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen, zu warten und ggf. zu erneuern (durch Spezialisten/ÖBB). Der Zaun ist mit einseitigen Überstiegshilfen (Erdeanhäufungen mit einzelnen aufgelegten Totholz, Steinen, Grasbulten als Verstecke) zu versehen, um ein Auswandern ggf. anwesender Tiere aus dem Gebiet zu ermöglichen.</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme setzt sofort ein.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>Durchführung der Maßnahme Abfang im Zeitraum April – September (Schwerpunkt Mai/Juni), Schutzzaunstellung mindestens von März bis Oktober</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter		

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Grunderwerb erforderlich
- Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Potenzielle und nachgewiesene Habitatflächen
der Zauneidechse im Plangebiet

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme -Nr.:	V_{AFB}5
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Blatt Nr.: 5	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Ökologische Baubegleitung (inkl. Abrissbegleitung) (ÖBB)	
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme	Gesamtes Plangebiet	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/Beschädigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Alle Arten und Artengruppen	
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn.Nr.: <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn.Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn.Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung Die ÖBB ist während des gesamten Vorhabens mit einzubeziehen, begleitet das Vorhaben über die gesamte Bauzeit (vor, während und nach Bauzeit) und übernimmt u.a. folgende Aufgaben: <u>A) Kontrolle auf planungsrelevante Arten/ geschützte Lebensstätten und Freigabe von Eingriffsflächen</u> Die ÖBB kontrolliert vor Beginn und während der Bauarbeiten regelmäßig das Baufeld auf anwesende, einwandernde und/oder lebensstättenanzeigende Entwicklungsstadien und/oder Alttiere. Sensible Bereiche des Baufeldes (Fläche, Gebäude, Gehölze) werden vergrämt und nach Negativbefund freigegeben. Vorkommende (nicht/wenig mobile) Individuen werden abgesammelt und umgesetzt. Bei Maßnahmen der Baufeldfreimachung wie das Fällen von Gehölzen oder der Abriss von Gebäuden ist die ÖBB in die Planung mit einzubeziehen. Ggf. müssen Vorgehensweisen zur Fluchtermöglichkeit und Umsiedlung anwesender Tiere abgestimmt werden. Eine zeitweise Anwesenheit bei bestimmten Maßnahmen ist erforderlich. Sie begleitet die sachgerechte Bauabwicklung und fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, und kann diese situativ anpassen. Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Begehungen sind festzulegen. Eine regelmäßige Dokumentation erfolgt. <u>B) Begleitung des Gebäudeabriss</u> Begleitung des Gebäudeabriss nach vorheriger Kontrolle und Abstimmung auf Quartiere durch Spezialisten mit entsprechender fachlicher Erfahrung/ÖBB. Bei Besiedlung des Gebäudes: Bergen/Umsiedeln bzw. Zwischenhältern von Tieren. Ebenso werden situativ Maßnahmen zur weiteren Eingriffsminimierung eingeleitet. Abbruchzeitpunkt ist abzustimmen. <u>C) Weitere Maßnahmen</u> Weitere Aufgaben der ÖBB sind die Koordinierung der Umsetzung und fachliche Begleitung aller Vermeidungsmaßnahmen, die Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt hier zudem eine Beweissicherung. Die ÖBB ist durch Fachleute mit entsprechender Erfahrung durchzuführen und als Ansprechpartner der zuständigen UNB zu benennen. Die Wirksamkeit setzt sofort ein.		
Zeitraum der Durchführung		

<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauphase	<input checked="" type="checkbox"/> kurz nach Fertigstellung
<i>Bei der Planung zu beachten. Mit Beginn des Vorhabens für die gesamte Vorhabensdauer.</i>			
Betroffene Grundflächen			
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand			
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung			
Flächengröße der Maßnahme		<i>Gesamtes Plangebiet</i>	
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger		

CEF-Maßnahmen

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	CEFAFB1
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 6
Kurzbezeichnung der Maßnahme	<i>Nur bei Verlust eines besetzten Brutplatzes des Turmfalken im Plangebiet (Feststellung durch Erfassung ab 2025):</i> Anbringung einer Nisthilfe für den Turmfalken an Gebäude oder Schornstein	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	Gebäude und bauliche Anlagen im Plangebiet; vorrangig hohe Bestandsgebäude (und der Schornstein), die erhalten werden	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Turmfalke	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Falls ein Brutplatz des Turmfalken an den Abbruchgebäuden verloren geht, ist dieser durch eine künstliche Nisthilfe im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass bei Bedarf eine Nisthilfe zu schaffen ist. Dazu eignen sich vorrangig hohe Bestandsgebäude (und der Schornstein) im Plangebiet, die erhalten werden. Der genaue Installationsort ist im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>bis spätestens vor Beginn der auf den Abbruch folgenden Vogelbrutzeit, d.h. bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Menge der Maßnahme: Ausgleich im Verhältnis 1:1		1 Nistkasten (bei Erfordernis)
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	CEF_{AFB2}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 7
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anbringung von 7 Nisthilfen für den Hausrotschwanz	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Großbäumen innerhalb des Plangebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Hausrotschwanz	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Die verloren gehenden Brutplätze des Hausrotschwanz an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 7 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich vorrangig Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, aber auch sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder auch Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>bis spätestens vor Beginn der auf den Abbruch folgenden Vogelbrutzeit, d.h. bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Menge der Maßnahme: Ausgleich im Verhältnis 1:1		7 Nistkästen
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	CEF_{AFB3}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 8
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anbringung von 4 Nisthilfen für den Haussperling	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Großbäumen innerhalb des Plangebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Haussperling	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Die verloren gehenden Brutplätze des Haussperling an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von mindestens 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 4 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich vorrangig Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, aber auch sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder auch Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>bis spätestens vor Beginn der auf den Abbruch folgenden Vogelbrutzeit, d.h. bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Menge der Maßnahme: Ausgleich im Verhältnis 1:1		4 Nistkästen
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch		Maßnahme-Nr.: CEF_{AFB4}
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 9
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anbringung von je 3 Nisthilfen für die Kohlmeise und die Blaumeise	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Großbäumen innerhalb des Plangebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Kohlmeise und Blaumeise	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> vermindert
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzt	<input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Die verloren gehenden Brutplätze der Kohlmeise und der Blaumeise an den Abbruchgebäuden sind durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen, sodass insgesamt 6 Nisthilfen zu schaffen sind. Dazu eignen sich entweder Bestandsgebäude im Plangebiet, die erhalten werden, oder sonstige bauliche Anlagen wie z.B. Mauern, oder auch Großbäume.</p> <p>Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge des Gebäudeabrisses weitere Brutplätze vorgefunden werden, sind diese ebenfalls durch künstliche Nisthilfen im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen.</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr.</p>		
Zeitraum der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>bis spätestens vor Beginn der auf den Abbruch folgenden Vogelbrutzeit, d.h. bis Ende Februar des gleichen bzw. des auf den entsprechenden Gebäudeabbruch folgenden Jahres</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Menge der Maßnahme: Ausgleich im Verhältnis 1:1		6 Nistkästen
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger		Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	CEFAFB5
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch		Blatt Nr.: 10
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anlegen von Ersatzhabitaten für umzusiedelnde Zauneidechsen	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme	
Lage der Maßnahme	Maßnahmenflächen M 1 im Westen und M 3 im Südosten des Plangebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Zauneidechse	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: VAFB4 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
<p>Für den dauerhaften Verlust von Brachflächen, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen, sind die Maßnahmenflächen M 1 und M 3 durch Anreicherung mit geeigneten Habitatstrukturen aufzuwerten und die abgefangenen Individuen (VAFB4) dorthin umzusetzen. Zur Aufwertung des Ersatzhabitats sind artspezifische Strukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen und Sandhügel) an geeigneten Standorten herzustellen.</p> <p>Um die Flächen als vorgezogenes Ersatzhabitat für die Zauneidechse zu optimieren, sind vor der Umsiedlung artspezifische Habitatstrukturen anzulegen. Dazu sind folgende Strukturen über die Flächen verteilt auszubringen und dauerhaft zu warten:</p> <ul style="list-style-type: none"> » 8 Totholzhaufen á 10 m² (vorzugsweise größere Wurzelreste), Höhe über Geländeniveau mindestens 1 m, Tiefe unter Geländeniveau 0,8 m » 8 Steinhaufen bzw. Schotter- und Natursteinschüttungen á 5 m², Höhe über Geländeniveau mindestens 1 m, Tiefe unter Geländeniveau 0,8 m » 8 Sandhügel á 5 m², Höhe über Geländeniveau und Tiefe unter Geländeniveau jeweils 0,8 m <p>Bei der Anlage von Steinhaufen werden Steine unterschiedlicher Größen (Körnung 80-200 mm) so aufgeschüttet/aufgeschichtet, dass dazwischen Hohlräume und Spalten entstehen. Die Fläche eines Steinhaufens sollte mind. ca. 5 m² betragen, in Nachbarschaft werden kleinere Steinriegel, Totholzhaufen und Schotter-/Sandflächen angegliedert. Aus Gründen der Stabilität sollte die Bruchsteinschüttung sonnenexponiert an eine Bodenerhebung erfolgen. Weiterhin bieten aufgelegte Äste oder dürre Brombeerranken zusätzlichen Schutz für Zauneidechsen und verbessern das Mikroklima innerhalb des Haufens.</p> <p>Zur Anlage von Totholzhaufen werden Stubben und Astschnitt unterschiedlicher Stärke (ca. 0,5-1 m lange Stücken) unregelmäßig so aufgeschichtet, dass im Inneren diverse Hohlräume und Spalten entstehen. Es empfiehlt sich, Stammstücken oder Wurzelstöcke größerer Dimension ins Zentrum des Haufens zu integrieren. An den Seiten, insbesondere südlich oder westlich, können zudem Bruchsteine oder Schotter angegliedert werden.</p> <p>Diese Habitatstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Pflege: Stein- und Totholzhaufen sowie Sandhaufen sind von Bewuchs freizuhalten und bei stark fortschreitender Verwitterung ggf. zu ersetzen bzw. auszubessern. Hier sollte ein zu starkes Einwachsen durch aufkommende Vegetation vermieden werden und bei Bedarf ein teilweiser Freischnitt erfolgen.</p> <p>Wirksamkeit der Maßnahme ab sofort bis nach ½ Jahr.</p>		
Zeitraum der Durchführung		

<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung	
<i>Maßnahme ist vor Eingriff in die nachgewiesenen Habitate ggf. sukzessive umzusetzen. Ersatzhabitate müssen im März/April vor der Umsiedlung fertig gestellt sein.</i>	
Betroffene Grundflächen	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	
Flächengröße der Maßnahme: M 1: 13.390 m ² , M 3: 3.760 m ² 17.150 m²	
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT	
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.: CEF_{AFB}6
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Blatt Nr.: 11
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Neuanlage eines Ersatzbruthabitats für den Neuntöter: Benjeshecke (mit Zwischenpflanzung)
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme
Lage der Maßnahme	Auf Maßnahmenfläche M 3 (oder alternativ M 1)
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Zielart	Neuntöter (subsumiert weitere Gebüschbrüter)
Beeinträchtigung: <input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Maßnahmenbeschreibung Zum Ausgleich der verlorengehenden Flächen für ein Brutpaar des Neuntötters wird die Errichtung einer locker aufgesetzten Benjeshecke auf einer Gesamtlänge von mindestens 100 m - 200 m empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3-4 m breit und 1,5 m hoch, Belichtung des Bodens: mind. 60 %, mit gerodetem Material (Gehölzschnitt v.a. Dornsträucher), auch Wurzelstöcke von gerodeten Flächen können dabei locker eingearbeitet werden. • Auch möglich in Teilstücken, jedoch Teilstücke jeweils nicht kürzer als 30 m. • Zusätzlich erfolgen nestartig angeordnete Zwischenpflanzungen von Weißdorn, Schlehe und Rose (jeweils 3-5 Pflanzen pro Art im Abstand von ca. 25-30 m). • Beidseitig ist ein 1 m breiter Krautsaum zur benachbarten Nutzung zu belassen. • Der Abstand zu aktiv genutzten bzw. viel frequentierten Bereichen sollte mind. 30 m betragen um die Effektdistanz des Neuntötters nicht zu unterschreiten. Die Benjeshecke schafft kurzfristig Ersatzflächen für Heckenbrüter, hier konkret den Neuntöter. Die neuen Gehölzanpflanzungen zwischen der Benjeshecke sowie weitere Gehölzpflanzungen in den Maßnahmen- und Anpflanzungsflächen des Bebauungsplans wirken dagegen mittel- bis langfristig. Die Umsetzung der Maßnahme hat außerhalb der Brutsaison zu erfolgen, sodass mit Beginn der neuen Brutsaison Ausweichflächen für die Heckenbrüter inkl. Neuntöter vorhanden sind. Die Wirksamkeit der Maßnahme sollte in den folgenden drei Brutsaisons durch eine ÖBB überprüft werden. Dabei ist die Anwesenheit und der Bruterfolg für den Neuntöter zu dokumentieren. Bei Nichterfolg sollten Maßnahmen durch die ÖBB ergriffen werden um eine Brutansiedelung des Neuntötters zu begünstigen. Kompensationsbedarf pro Neuntöter Brutpaar: mindestens 100 m - 200 m Wirksamkeit der Maßnahme sofort bzw. ab folgender Brutsaison.	
Zeitraum der Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung	
<i>Im Zuge der Rodung der Gehölze/Gebüsch im UG</i>	
Betroffene Grundflächen <input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	

Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme: *Benjeshecke auf einer Länge von mind. 100 m*

Verantwortlichkeit für Umsetzung:

Vorhabensträger

Künftiger Unterhaltungspflichtiger:

Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT		
Vorhabensträger: Stadt Delitzsch	Maßnahme-Nr.:	CEFAFB7
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 45 der Stadt Delitzsch	Blatt Nr.: 12	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anbringung von Ersatzkästen für gebäudebewohnende Fledermausarten an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Großbäumen bei Feststellung vorhandener Quartiere	
Maßnahmentyp	CEF-Maßnahme (bei Bedarf)	
Lage der Maßnahme	an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Großbäumen innerhalb des Plangebietes	
Konflikt/ Beeinträchtigung	Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten	
Betroffene Arten	Gebäudebewohnende Fledermäuse	
Beeinträchtigung:		
<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: VAFB3 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.: <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Maßnahmenbeschreibung		
Anbringung von Ersatzkästen für gebäudebewohnende Fledermausarten an Gebäuden oder Mauern bei Feststellung vorhandener Quartiere Einige voraussichtlich abzureißende Gebäude bieten Quartierpotential für Fledermäuse. Sollten im Rahmen der ÖBB Quartiere festgestellt werden, sind diese durch künstliche Quartiere (Fledermauskästen) im Verhältnis von 1:1 zu ersetzen. Die genauen Installationsorte sind je nach Platzangebot vor Ort, im Rahmen der ÖBB, und mit der UNB abzustimmen. Wirksamkeit der Maßnahme beginnt mit dem 1. Jahr.		
Zeitraum der Durchführung		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauphase <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung		
<i>bis spätestens vor Beginn der auf die Fällung und den Abbruch folgenden Aktivitätszeit der Tiere (Anfang März)</i>		
Betroffene Grundflächen		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung		
Flächengröße der Maßnahme		Ausgleich im Verhältnis 1:1
Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabensträger	